



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Analytische Psychotherapie C.G. Jung-Institut, Küssnacht

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 24.10.2022



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien³ festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expert*innenkommission	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	1
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Analytische Psychotherapie.....	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expert*innenkommission (Expert*innenbericht).....	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	4
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung	9
Prüfbereich 3: Weiterzubildende.....	17
Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	20
Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung.....	21
3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Analytischen Psychotherapie (nach C.G. Jung)	23
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)	23
4 Stellungnahme	25
4.1 Stellungnahme des C.G. Jung-Instituts, Küsnacht.....	25
4.2 Reaktionen der Expert*innenkommission auf die Stellungnahme	25
5 Akkreditierungsantrag der Expert*innenkommission	25
6 Anhänge.....	27

1 Das Verfahren

Am 1.4.2022 hat die verantwortliche Organisation C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht (C.G. Jung-Institut) strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 26.4.2022 hat das BAG das C.G. Jung-Institut über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung fand am 24.5.2022 virtuell über Zoom statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expert*innenkommission

Die Expert*innenkommission wurde auf Basis der vom C.G. Jung-Institut genehmigten Longlist zusammengestellt und kommuniziert.

Die Expert*innenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Barbara Bräutigam, Hochschule Neubrandenburg
- PD Dr. phil. Aba Delsignore, eigene Praxis
- Prof. Dr. Christoph Flückiger, Universitäten Zürich & Kassel, Vorsitzender

1.2 Der Zeitplan

1.4.2022	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht beim BAG
26.4.2022	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
24.5.2022	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
22.8.2022	Vor-Ort-Visite
13.9.2022	Vorläufiger Expertenbericht
11.10.2022	Stellungnahme C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht
24.10.2022	Definitiver Expertenbericht
13.12.2022	Genehmigung durch den Ausschuss PsyG der AAQ
20.12.2022	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Bericht folgt hinsichtlich des Aufbaus und der Struktur den allgemeinen Vorgaben des BAGs (Template Selbstbeurteilungsbericht) und erfüllt die allgemeinen, formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen angefordert:

- Lehrkonzept (berufsbildnerisch/didaktisch), Supervisionskonzept, Selbsterfahrungskonzept (inkl. formale Anforderungen an Weiterbildner*innen, Supervisor*innen)
- Detailliertere Modul/Kursbeschreibungen als diejenigen gemäss Weiterbildungscurriculum
- Beschreibung des eigenen Ansatzes (umfassendes Erklärungsmodell), wie erklären die Absolvent*innen den Jungianischen Ansatz anderen Berufskolleg*innen, Indikation, Kontraindikation und Grenzen des Jungianischen Ansatzes
- Aktuelle Forschung (inkl. Literaturliste, Vortragstätigkeit von Konferenzen vorlegen, Forschungs-Kooperationen inkl. Literaturliste)
- Entwicklungspsychologische Themen in Bezug auf Kinder und Jugendliche
- Fallkonzeption und Beispiele von Falldokumentationen (3 lange Fallberichte mit unterschiedlichen Diagnosen)
- Verantwortlichkeiten in der Weiterbildung: Organigramm, Liste der Ausbilder*innen, Zuständigkeiten und Rollentrennung, Nachfolgeregelung
- Videobeispiele von Kursen und Supervision

Das C.G. Jung-Institut ist diesem Wunsch nachgekommen und hat die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 22.8.2022 in den Räumlichkeiten des C.G. Jung-Instituts in Küsnacht statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expert*innenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expert*innenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expert*innenkommission, den Weiterbildungsgang Analytische Psychotherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des C.G. Jung-Instituts bestens vorbereitet.

2 Analytische Psychotherapie

Seit 1948 bildet das C.G. Jung-Institut Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus der ganzen Welt aus, wobei die Weiterbildung von Beginn an aus vier Bausteinen bestanden hat, nämlich Lehranalyse/Selbsterfahrung mit dem Ziel einer vertieften Selbsterfahrung, dem theoretischen Lehrstoff, der psychoanalytischen/psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen und Patienten unter Begleitung von Supervisorinnen und Supervisoren des Instituts sowie der klinischen Praxis.

Im ordentlich akkreditierten „Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ sind aktuell 31 Weiterzubildende eingeschrieben. Diese verteilen sich wie folgt auf die drei Vertiefungsschwerpunkte: Erwachsene (E): 22 Weiterzubildende; Kinder und Jugendliche (K): 0 Weiterzubildende und Vertiefungsschwerpunkt Erwachsene, Kinder und Jugendliche (C): 9 Weiterzubildende.

Die Liste der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner setzt sich wie folgt zusammen (Stand 1.1.2022):

- 29 Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner qualifiziert als Lehranalytikerin/Selbsterfahrungsthe-

rapeutin bzw. Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeut (LA) (Gemäss dem Reglement für Weiterbildner ist eine Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mit Masterstudium in Psychologie oder die Weiterbildung Psychotherapie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Masterstudium in Medizin nötig. Nach beiden Weiterbildungen ist zudem das Diplom in Psychoanalyse am C.G. Jung-Institut zu erwerben). Von 29 Weiterbildner*innen haben 23 Weiterbildner*innen die Anerkennung als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut*innen.

- 48 Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner qualifiziert als Supervisorin bzw. Supervisor für die psychoanalytische Therapie bei Erwachsenen (LAS) (es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den Lehranalytiker*innen (siehe oben) und es muss die Fortbildung in Analytischer Supervision am C.G. Jung-Institut erworben werden. Von 48 Weiterbildner*innen haben 42 die Anerkennung als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut*innen und mind. 5-jähriger Berufserfahrung.

- 12 Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner qualifizieren sich als Supervisorin bzw. Supervisor für die analytische Therapie bei Kindern und Jugendlichen (AKJS, gleiche Voraussetzungen wie für LAS), 10 davon mit Anerkennung als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut*innen und mind. 5-jähriger Berufserfahrung.

- Prüferinnen und Prüfer (gemäss Prüferliste sind das 42 Personen, die den jeweiligen Prüfungen zugeteilt sind) haben sich aufgrund ihrer Lehrtätigkeit bzw. Publikationen für die jeweiligen Prüfungsfächer qualifiziert (Voraussetzung ist eine eidgenössische Ankerkennung in Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie und der Erwerb des Diploms in Psychoanalyse am C.G. Jung-Institut), 6 Prüfer*innen haben keine Anerkennung als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut*innen⁶, die mind. 5-jährige Berufserfahrung ist gegeben.

⁶ Es handelt sich um die insgesamt 6 Personen am C.G. Jung-Institut, die einen Fachtitel in Psychiatrie und Psychotherapie also vorgängig ein Medizin Studium absolviert haben. Alle haben zudem die Weiterbildung in Psychoanalyse am C.G. Jung-Institut absolviert. Alle Betroffenen stehen kurz vor der Pensionierung und werden in absehbarer Zeit durch eidg. anerkannte Psychotherapeut*innen ersetzt werden.

3 Die Fremdevaluation durch die Expert*innenkommission (Expert*innenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Die Weiterbildung in analytischer Psychotherapie am C.G. Jung-Institut zur eidgenössisch anerkannten Psychotherapeutin / zum eidgenössisch anerkannten Psychotherapeut ist in einem Weiterbildungscurriculum ausformuliert. Dieses beinhaltet eine Einleitung, einen Teil B: Curriculum Analytische Psychotherapie (der Aufbau wird in diesem Teil beschrieben), einen Teil C: Ausführungsbestimmungen und einen Teil D: Wissen und Können.

Die Zielsetzung der Weiterbildung, die im Weiterbildungscurriculum auf Seite 59 als Weiterbildungsziele beschrieben wird, nimmt die in Artikel 5 PsyG geforderten Ziele auf und ergänzt in welchen Fächern auf diese Ziele Bezug genommen wird.

Die Grundprinzipien sind im Leitbild (Anhang zum Selbstbeurteilungsbericht) beschrieben. Das C.G. Jung-Institut sieht sich als eine Institution für die postgraduale Weiterbildung auf der Grundlage der Analytischen Psychologie von C.G. Jung. Es wird eine Verknüpfung von Lehre, Klinik und Forschung in einem interdisziplinären, internationalen und interkulturellen Dialog angestrebt. Das Institut ist vernetzt, international bekannt und bietet eine hoch qualifizierte Lehre an. Wichtig ist dabei, dass der Mensch als ein biologisch, kulturell und sozial geprägtes Wesen, das sich im Spannungsfeld zwischen bewussten Beziehungserfahrungen und Einflüssen der persönlichen und biopsychosozialen Kontexte (damit ist insbesondere das kollektive Unbewusste gemeint) lebenslang entwickelt. Die Förderung der engagierten Weiterbildner*innen soll den Studierenden eine bestmögliche Ausbildung ermöglichen (Auszüge aus dem Leitbild vom 1.1.2022).

Unter den Schwerpunkten versteht das C.G. Jung-Institut einerseits folgende Vertiefungsschwerpunkte: die Weiterzubildenden können wählen zwischen Psychotherapie mit Erwachsenen (Programm E), Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen (Programm K) und Psychotherapie mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen (Programm C). Andererseits sind damit die thematischen und methodischen Schwerpunkte gemeint. Dazu wird im Selbstbeurteilungsbericht wie folgt ausgeführt: «In der Jung'schen Psychotherapie geht es um einen Individuationsprozess, der zu besserer Abgrenzung und damit zu mehr Autonomie und Selbstverantwortung führt. Methodisch geht es sowohl um eine bewusste Auseinandersetzung mit kollektiven kulturellen allgemeinmenschlichen (archetypischen) Vorstellungsformen (Rollen und Normen), als auch um eine jeweils altersgemässe Ablösung von den Elternkomplexen und eine Auseinandersetzung mit Komplexen überhaupt. Wichtig ist dabei u.a. die Rücknahme von Projektionen und das Erkennen von eigenen Schattenanteilen. Der Prozess findet als kontinuierliche Auseinandersetzung zwischen Bewusstsein und Unbewusstem statt und ist zugleich ein interpersoneller, intersubjektiver Beziehungsvorgang. Methodische Schwerpunkte sind die Arbeit mit Träumen, Imaginationen, Bildern, Sandspiel und Märchen usw.»

Die Expertinnen und der Experte stellen fest, dass das C.G. Jung-Institut über ein ausformuliertes Studienprogramm (Curriculum Analytische Psychotherapie) verfügt. Sie würden es begrüßen, wenn das erwähnte Leitbild, das die Grundprinzipien des Instituts und der Weiterbildung beschreibt, auch auf der Homepage des C.G. Jung-Instituts veröffentlicht und somit allgemein zugänglich gemacht würde.

Im Weiteren haben sie anlässlich der Gespräche vor Ort eine überzeugende Darstellung der

Konzepte und Inhalte der Weiterbildung erhalten. Diese sollten aus Sicht der Expert*innenkommission jedoch in übersichtlicher und möglichst konkreter Form verschriftlicht werden, sinnvollerweise im Studienprogramm/Weiterbildungscurriculum. Dabei sind insbesondere die Spezifika, Ziele und Kernelemente des Jung'schen Ansatzes der Weiterbildung möglichst trennscharf von allgemeinen Zielen der Weiterbildung in einer leserfreundlichen Form darzulegen und zu definieren. Aus Sicht der Expert*innen ist die allgemeine Zielsetzung ansatzweise beschrieben, es fehlt aber eine konkrete und systematische Formulierung und Beschreibung der Konzepte und auch der Grenzen der Analytischen Psychotherapie nach C.G. Jung.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Kernkonzepte, Alleinstellungsmerkmale und Anknüpfungspunkte zu anderen Therapieausrichtungen sind zu verschriftlichen.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang⁷;

Wissen und Können:

*Mindestens 500 Einheiten.*⁸

*Praktische Weiterbildung*⁹:

1. *Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,*¹⁰
2. *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*
3. *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
4. *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten i, Einzelsetting,*
5. *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Zu 1. Klinische Praxis (die nachfolgenden Beschreibungen sind aus dem Selbstbeurteilungsbericht übernommen)

Die Studiendirektion berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes. Studierende müssen vor dem Arbeitsantritt in einer Klinik bzw. Institution bei der Studiendirektion klären, ob und in welchem Umfang die geplante klinische Tätigkeit angerechnet werden kann. Die Studiendirektion überprüft die Kategorie der Weiterbildungsstätte und erstellt mit den Studierenden einen Plan, damit sowohl der zu leistende Umfang erreicht werden kann und innerhalb der geforderten klinischen Praxis mit unterschiedlichsten klinischen Störungsbildern gearbeitet wird. Die Studierenden müssen dem C.G. Jung-Institut das Arbeitszeugnis des Vorgesetzten vorlegen.

Zu 2. Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Der geforderte Umfang entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Im Programm E muss ein Fall

⁷ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁸ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁹ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

¹⁰ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

von mindestens 80 Sitzungen, im Programm K zwei Fälle von mindestens 30 Stunden nachgewiesen werden. Im Programm C muss ein Fall mit einem erwachsenen Patienten von mindestens 80 Stunden und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von mindestens 30 Stunden nachgewiesen werden.

Mit der Gründung des C.G. Jung-Ambulatorium 2016 wird derzeit 12 Studierenden mit einem Arbeitspensum von bis zu 50 Prozent ermöglicht, ihre klinische Praxis zu leisten. Darunter sind auch Auszubildende mit Anstellungen in sehr spezifischen Bereichen, die mit einer parallelen Teilzeitanstellung im Ambulatorium die Breite der klinischen Erfahrung erweitern können. Des Weiteren haben in einer psychiatrischen Praxis in Genf 3 Studierende die Möglichkeit ihre klinische Tätigkeit zu leisten.

Zu 3. Supervision

Von den geforderten insgesamt 150 Supervisionssitzungen sind mindestens 50 Sitzungen im Einzelsetting mit mindestens zwei Supervisor*innen und mindestens 70 Sitzungen als Gruppensupervision im Programm Erwachsene und im Programm Kinder in mindestens zwei Gruppen und im Programm Erwachsene, Kinder und Jugendliche in mindestens 3 Gruppen, zu leisten.

30 Sitzungen können entweder als Einzel- oder Gruppensupervision wahrgenommen werden. Studierende sind frei in der Wahl der Supervisor*innen aus der Liste der akkreditierten Supervisor*innen, die seit mindestens 5 Jahren über den eidgenössisch anerkannten Fachtitel in Psychotherapie verfügen. Aktuell sind 6 Personen als Supervisor*in auf der Liste, die den Fachtitel in Psychiatrie und Psychotherapie erworben haben. Es handelt sich um ältere Supervisor*innen, die beim Eintritt in den Ruhestand durch Supervisor*innen mit eidgenössisch anerkanntem Fachtitel in Psychotherapie ersetzt werden.

Zu 4. Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung begleitet die gesamte Studienzeit und umfasst mindestens 150 Sitzungen im Einzelsetting. Es ist nicht erlaubt, mit insgesamt mehr als 2 Lehranalytiker*innen oder Selbsterfahrungstherapeut*innen zu arbeiten. Mindestens 50 Sitzungen der Selbsterfahrung müssen bei derselben Lehranalytikerin/Selbsterfahrungstherapeutin oder demselben Lehranalytiker /Selbsterfahrungstherapeuten erfolgen. Diese Bestimmung resultiert aus der letztmaligen Akkreditierung, wo eine Empfehlung lautete: «Die Möglichkeit der Aufsplitterung der Selbsterfahrung ist im Curriculum anders zu formulieren, damit nicht implizit die Möglichkeit besteht, die Selbsterfahrung auf vier Personen aufzuteilen.»

Zu 5. Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung

Es werden insgesamt 150 Einheiten Selbsterfahrung eingefordert, also 50 Einheiten Selbsterfahrung zusätzlich.

Die Expert*innenkommission erachtet diesen Standard aufgrund der Beschreibung gemäss Selbstbeurteilungsbericht und den Gesprächen vor Ort als erfüllt. Die Expertinnen und der Experte erachten es als wichtig, dass mit der Einführung des Anordnungsmodells und des damit einhergehenden Berufsstands «Psychotherapeut*in» die Weiterbildner*innen mit dem Berufsstand vertraut und mit dem Berufsverband vernetzt sind um den (teilweise auch informellen) Informationsfluss zu gewährleisten und nach Möglichkeit den Berufsstand aktiv mitzugestalten.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.3 *Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹¹*

Im Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie sind sowohl die formalen Anforderungen, der Studienaufbau inklusive zeitlichem Ablauf, die Inhalte der Lehre, die mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie das Prozedere hinsichtlich der Überprüfung der Eignung der Studierenden für den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten beschrieben.

Die Expert*innenkommission vermisst eine übersichtliche und stringente Darstellung der therapeutischen Kerninhalte und den daraus abgeleiteten therapeutischen Interventionen, die in den Modulen vermittelt und didaktisch integriert werden. Als Beispiel verweisen sie auf die nicht verschriftlichte Verknüpfung der allgemeinen Vorgaben (z.B. störungsspezifische Konzepte) und jungianischen Behandlungselemente. Eine Gesamtübersicht des Curriculums, die alles bereits Vorhandene abbildet und dabei der noch differenzierteren Darstellung von störungsspezifischen und klinischen Inhalten (nach den allgemeinen Vorgaben an die Weiterbildung), sowie der Indikation und Kontraindikation gerecht wird, ist für ein gutes Verständnis der Weiterbildung und hier insbesondere für (potentielle) Weiterbildungsteilnehmer*innen klarer darzustellen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Das Curriculum ist in seiner Gänze konkret und operationalisiert abzubilden und dahingehend zu ergänzen, dass in den Modulen und Kursen der Bezug zu den in Auflage 1 geforderten Kernkonzepten ersichtlich wird.

Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 *Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹², Dauer¹³, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹⁴, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.*

Zulassungsbedingungen:

Das Studiensekretariat prüft, ob die gesetzlich vorgegebenen formalen Zulassungsbedingungen (abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie oder abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin) vorliegen, einschliesslich einer genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie (12 ECTS-Punkte). Sobald das abgeschlossene Hochschulstudium in Psychologie bzw. eine Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms nachgewiesen ist, teilt das Studiensekretariat jedem Bewerber drei Mitglieder aus der Aufnahmekommission zu. In den anschliessenden sechs Aufnahmeinterviews (zwei einstündige Interviews mit jedem Mitglied der individuellen Aufnahmekommission) beurteilen die Mitglieder der Aufnahmekommission die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den Beruf der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten gemäss Kriterienkatalog der Geschäftsordnung der Aufnahmekommission und entscheiden über die Zulassung zur Weiterbildung.

Dauer:

¹¹ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

¹² Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹⁴ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

Das Studiensekretariat überprüft die Mindestanzahl an 8 ordentlichen Semestern und die Einhaltung der Höchststudiendauer von 12 Semestern.

Kosten:

Die detaillierte Auflistung der Kosten ist im Weiterbildungscurriculum ersichtlich: die Gesamtkosten belaufen sich auf mindestens 61'390 CHF.

Beurteilungen:

Persönlich: durch die Aufnahmekommission bei der Zulassung und im Verlaufe der Weiterbildung bei Bedenken der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (richten Bedenken an die Aufnahmekommission). Die Selbsterfahrungstherapeut*innen gelangen bei Bedenken ebenfalls an die Aufnahmekommission (Inhalte der Selbsterfahrung sind jedoch vertraulich).

Bewertung der Seminararbeiten, Evaluierung der Supervision, mündliche und schriftliche Prüfungen (Beschreibung im Prüfungsreglement).

Die Beschwerdemöglichkeit (Rekurs) ist im Weiterbildungscurriculum geregelt.

Die Expert*innenkommission konnte sich davon überzeugen, dass alle im Standard verlangten Punkte vorliegen und publiziert sind.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Studiendirektion: ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Weiterbildungsteilnehmenden, hilft bei behördlichen Angelegenheiten, prüft die formalen Aspekte der Bewerbung, attestiert die Studienleistung, erfasst die Evaluation der Lehre/Datenerhebung etc.

Programmdirektion: ist zuständig für die Erstellung und Durchführung der Semesterprogramme und für die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und der Programmkommission. Sie leitet die Programmkonferenz.

Fachbereiche: Das C.G. Jung-Institut hat vier Fachbereiche: Klinische Fächer, Theorie und Praxis der Analytische Psychologie, Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie und Existenzielle Fragen des Menschseins. Die Fachbereiche diskutieren als Qualitätszirkel den Ablauf und die Inhalte von Prüfungen, tragen relevante Erkenntnisse in ihrem Fachgebiet zusammen und revidieren zusammen mit der Forschungskommission Literaturlisten. Jeder Fachbereich entsendet die Leiterin oder den Leiter in die Programmkommission. Die Fachbereiche setzen sich aus Prüfenden in den Fachgebieten und den Dozierenden (Verpflichtung am Institut für mehrere Jahre) in den jeweiligen Fachbereichen zusammen.

Weiterbildende: Die jeweiligen Anforderungen an Gastdozierende, Dozierende, Prüfende, Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker (Selbsterfahrungstherapierende), Supervidierende sind im Reglement für Weiterbildner*innen definiert und für die Prüfenden zusätzlich im Prüfungsreglement Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie geregelt.

Die Expert*innenkommission hält fest, dass am C.G. Jung-Institut diverse Gremien und Kommissionen eingesetzt sind, deren Aufgaben reglementarisch beschrieben sind. In den Gesprächen vor Ort wurde klar, dass sich die Gremien und Kommissionen auch gegenseitig informieren und die Informationen hauptsächlich bei der Programmdirektion zusammenlaufen. Die Expert*innen empfehlen allerdings, die Gremien und Kommissionsstruktur im Organigramm noch

übersichtlicher darzustellen und gleichzeitig auch die Aufgaben und Verknüpfungen zu beschreiben. Somit wäre auf einen Blick transparent ersichtlich, wie sich das C.G. Jung-Institut organisiert, wo die Verantwortung verortet ist und welche Aufgaben durch wen erfüllt werden. Die Kommunikation des Organigramms nach aussen (Homepage) würde zudem für alle Interessierten die nötige Transparenz schaffen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Expert*innenkommission empfiehlt das Organigramm bezüglich Verantwortung und Aufgaben zu vervollständigen und dieses auf der Homepage zu veröffentlichen.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁵ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Finanzielle Ausstattung: Das C.G. Jung-Institut konnte in den letzten Jahren immer mit einem Gewinn abschliessen und verfügt über solide Reserven. Die genauen Zahlen bezüglich Gewinns, Reserven etc. wurden im Selbstbeurteilungsbericht dargelegt.

Personelle Ausstattung: Der Stellenplan Administration beträgt zurzeit 450 Stellenprozent (Programmdirektion, Studiendirektion, Bibliothek und Administration).

Räumliche und Technische Ausstattung: Das C.G. Jung-Institut verfügt über Räumlichkeiten an zwei benachbarten Standorten. Es sind drei Unterrichtsräume, eine Bibliothek, ein Lesezimmer, eine Buchhandlung und ein Aufenthaltsraum sowie die Räumlichkeiten für die Administration vorhanden. Alle Räume sind mit WLAN ausgestattet, die Unterrichtsräume zudem mit Beamer, Hellraumprojektor, Leinwand, Flipchart, DVD/Video Anlagen und Audio-Equipment für Hybrid-Veranstaltungen.

Die Expertinnen und der Experte konnten sich anlässlich der Gespräche davon überzeugen, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung vorhanden respektive gesichert ist (Finanzen) und die Durchführung der Weiterbildung auf längere Zeit ermöglicht. Ergänzend konnte festgestellt werden, dass sich die Entlohnung der Dozierenden auf einem tiefen Niveau bewegt und auch ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird. Die Expert*innen erachten es als wichtig, dass die arbeitsrechtlichen Gepflogenheiten eingehalten werden. Gerade auch im Hinblick auf die Altersstruktur der Dozierenden, die einer Pyramide entspricht, gegen unten hin die älteren Jahrgänge, könnte eine bessere Entlohnung nach den üblichen Tarifen im Bereich Psychotherapieweiterbildung auch mehr Nachwuchs ansprechen. Der Thematik der Überalterung und der Förderung des Nachwuchses sollte in naher Zukunft mehr Gewicht beigemessen werden.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.¹⁶

Nachfolgend die Beschreibung des Erklärungsmodells, wie sie von der Weiterbildungsleitung in

¹⁵ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

¹⁶ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

den nachgereichten Unterlagen formuliert wurde:

«Die Analytische Psychotherapie (AP) ist ein tiefenpsychologisches, psychodynamisches und analytisches Therapieverfahren.

Zentrales Konzept ist das eines die gesamte Psyche umfassenden „Selbst“ das neben bewussten v.a. unbewusste Inhalte enthält. Letztere spielen eine entscheidende Rolle in der persönlichen Entwicklung mithin auch in der Entwicklung des personalen Ichs und seiner Struktur, sowie von unbewussten Konflikten und emotionalen Blockaden.

Definitionsgemäss können unbewusste Vorgänge nicht direkt erkannt bzw. verbalisiert werden. In Symbolen können sich aber primär unbewusste Inhalte zeigen; Die Arbeit mit Symbolen (Traumdeutung, Bildinterpretation, etc.) hat daher einen zentralen Stellenwert - natürlich neben Prinzipien einer „allgemeinen Psychotherapie“ wie Anamnese, Biographie, Diagnostik und der besonderen Beachtung der Beziehungsanalyse im Therapieraum.

Frühe biographische Erlebnisse, die unbewusst verarbeitet werden, wirken sich auf das aktuelle Erleben und Verhalten aus, wie in der Komplextheorie beschrieben, wobei überindividuelle (soziale, kollektive...) unbewusste Faktoren eine erhebliche modulierende Rolle spielen. Ein besonderer Fokus liegt (wie auch in der modernen Psychoanalyse) auf der Beachtung der Stabilität (Kohärenz) des Ichs.

Innerhalb dieses Rahmens hat die AP ein relationales, intersubjektives Verständnis des psychotherapeutischen Prozesses. Grundsätzlich geht sie von der Selbstregulationsfähigkeit der Psyche aus, zu deren Förderung sie eine Reihe von Instrumenten entwickelt hat. Viele Instrumente sind in den letzten Jahrzehnten von anderen psychotherapeutischen Schulen übernommen worden wie zum Beispiel die Arbeit an Komplexen, der Umgang mit Träumen und Bildern, die Arbeit mit imaginativen Techniken und die Anregung zur Kreativität. Manche Termini sind in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen wie etwa die Begriffe Komplex, Introversion, Extraversion. Das Konzept der Archetypen und des kollektiven Unbewussten hat nicht nur in den geistes- und religionswissenschaftlichen Disziplinen Fuss gefasst, sondern auch in der Neurobiologie (Solms & Turnbull 2004, Hüther 2006, Panksepp & Biven 2012) sowie in der Psychoanalyse (Benecke 2015, phylogenetisches Unbewusstes).

Die theoretischen Essentials des Jung'schen Ansatzes wurden in jüngster Zeit national und international immer wieder diskutiert und auch aktuell an unterschiedlicher Stelle veröffentlicht (z.B. Vogel 2018, Stein 2022). Die zentralen Konzepte, zu denen jeweils spezifische Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Verlagen vorliegen sind:

Komplextheorie (z.B. Meier 2017, Bovensiepen 2019)

Psychologie des Selbst (z.B. Daniel 2018)

Archetypentheorie (z.B. Roesler 2021, Schlegel 2021)

Individuationstheorie (z.B. Vogel 2017)

Theorie der psychischen Grundfunktionen (z.B. Rafalski 2018)

Darüber hinaus enthält die AP Ansätze, die auch aus der humanistischen Psychologie bekannt sind, v.a. die Theorie einer symptomgenerierenden Unterbrechung des im Menschen angelegten Entwicklungsbedürfnisses. Dieses Entwicklungsbedürfnis wird bei Jung im Individuationskonzept als einem umfassenden Reifungsprozess beschrieben und versteht den Menschen als ein biologisch, kulturell und sozial geprägtes Wesen: im Spannungsfeld zwischen bewussten Beziehungserfahrungen und Einflüssen des persönlichen und des kollektiven Unbewussten. Dabei entwickelt sich der Mensch bis zum Tod weiter.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die AP primär Konzepte zur Entwicklung einer „gesunden“, die Anlagen und die Geschichte des Individuums aufnehmenden und ressourcenfördernden Therapie bereitstellt. Symptomorientierte Aspekte sind in diesen generellen Ansatz von Fall zu Fall einzuarbeiten.

Die zentralen therapeutischen Konzepte der AP (vergleiche vor allem Gesammelte Werke Jung Band 16) sind anschlussfähig an das kontextuelle Metamodell (vgl. Wampold et al., 2018) mit der Betonung von allgemeinen Wirkfaktoren in der Psychotherapie, insbesondere:

- der Allianz: (Der Therapeut ist entscheidend für den Erfolg der Therapie, Allianz als ein auf die Sache gerichtetes, vertrauensvolles Arbeiten an gemeinsamen Zielen, effektivere Therapeuten sind jene, die starke Allianzen im gesamten Spektrum von Patienten bilden können, im Gegensatz zu weniger wirksamen Therapeuten).
- die Erklärung muss mit den kulturellen Überzeugungen des Patienten hinsichtlich psychischer Erkrankungen deckungsgleich sein und die Erklärungen müssen in der Zone der naheliegenden Entwicklung für einen Patienten liegen.
- der Allegiance als Ausmass, in wie weit der Therapeut an die Wirksamkeit der Therapie glaubt.
- die Adhärenz als Manualtreue des Therapeuten: Im kontextuellen Metamodell ist die sehr genaue Einhaltung einer manualisierten Behandlung nicht erforderlich und wird wahrscheinlich nicht mit den Therapieergebnissen assoziiert sein.

Bzgl. der psychotherapeutischen Praxis liegt die Besonderheit des Jung'schen Ansatzes in der Kombination folgender therapeutischer Grundtechniken:

- Arbeit in und mit der therapeutischen Beziehung (z.B. Braun 2016)
- Arbeit mit Träumen (z.B. Rößler 2021)
- Aktive Imagination und/oder gestalterischen Medien (Dorst & Vogel 2014, Kast 2016)
- Arbeit mit Symbolen (Dorst 2015)
- Malen (z.B. Riedel 2019, Riedel & Henzler 2016)
- Sandspiel (z.B. Ammann 2019)
- Märchen (z.B. McMahon, 2014)

Die Behandlungstheorie der Analytischen Psychologie ist methodenoffen und erlaubt zudem eine reflektierte Integration therapeutischer Techniken anderer psychotherapeutischer Ansätze.

Dem Institut geht es darum, den tiefenpsychologischen Ansatz von C.G. Jung unter Berücksichtigung aktueller Ergebnisse der internationalen Psychotherapieforschung, der Neuro- und der Geisteswissenschaften konstruktiv weiterzuentwickeln.

Der Expert*innenkommission wurde in den Gesprächen vor Ort bestätigt, dass ein Erklärungsmodell vorhanden sei und Studien zur Wirksamkeit der Jung'schen Psychotherapie bestünden. Es wurde dabei insbesondere auf die PAL-Studie verwiesen (Rudolf et al, 2012). Allerdings fehlte zum Zeitpunkt der Vorortbegehung eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten qualitativen und quantitativen Primärstudien und der darin enthaltenen zentralen Studienergebnissen. Zudem wäre eine kurze Übersicht über die wichtigsten Termini des Jung'schen Verständnisses zu begrüssen. Zudem könnte noch deutlicher auf die Wirkfaktoren der Jung'schen Therapie und deren Verknüpfung zu allgemeinen Wirkfaktoren eingegangen werden, da sich diese nicht unbedingt erschliesst. Die Expert*innen erachten es als zentral, dass das Institut sein Erklärungsmodell allgemeinverständlich und bezogen auf die Jung'sche Ausrichtung verschriftlicht zum Ausdruck bringt. Gerade für interessierte Weiterbildungsteilnehmende sowie in der Darstellung und Kommunikation mit Nicht-Jungianisch arbeitenden Kolleg*innen könnte der Einblick in das Modell Transparenz und Anschlussfähigkeit gewährleisten. Der Verweis auf die zentralen empirischen Studien, die den spezifischen Jung'schen Ansatz untersuchen, stellen wichtige Grundlagen für die Fundierung bzw. Spezifität des Erklärungsmodells dar. Kann diese Spezifität nicht umfassend über verschiedene Behandlungskontexte und Störungsbilder hinweg empirisch dargestellt werden, so ist die entsprechende konzeptuelle Spezifität in Lehre und Praxis zu rela-

tivieren bzw. vergleichbar wirksame Alternativen in ihren Kerninhalten zu vermitteln. Die Expert*innen stellen fest, dass die Weiterbildung die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit nicht-analytisch ausgebildeten Fachkolleginnen grundsätzlich gewährleistet. Das dahinterstehende berufsbildnerische Didaktikkonzept und Leitbild sollte jedoch expliziter verschriftlicht werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Im Erklärungsmodell sind die Kernkonzepte des Jung'schen Ansatzes (siehe Auflage 1) dargelegt und die Wirkfaktoren beschrieben.

2.1.2 *Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁷:*

- a. *Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;*
- b. *Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);*
- c. *allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;*
- d. *Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;*
- e. *Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;*
- f. *Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.*

Das Institut hat im Selbstbeurteilungsbericht die Anforderungen an die Bereiche mittels Verweises auf Kurse im Curriculum beantwortet. Der Expert*innenkommission sind diese Ausführungen zu kurz und zu wenig aussagend. Sie lesen aus den Kursbeschreibungen, dass es an der Vermittlung von Mindeststandards wie z.B. die operationalisierte Psychoanalytische Diagnostik (OPD) mangelt. Aufgrund der Gespräche wurde zeitweise bestätigt, dass OPD angewandt wird, aber offenbar nicht systematisch.

Die Mitteilung geht auch an das BAG, das die Berichte vor der Weiterleitung an die AAQ prüft. Es würde die Beurteilung durch die Expert*innen sehr erleichtern, wenn die Prüfung sich darauf richten würde, ob der Standard aufgrund der inhaltlich-konzeptuellen Beschreibung zu beurteilen ist. Es ist nicht möglich innerhalb der Gespräche der Vor-Ort-Visite jeden der oben genannten Bereiche in einer Gesprächsrunde abzufragen, da es sich um einen von insgesamt 22 Standards handelt. Die Expert*innen erkennen die Zusammenstellung individueller Weiterbildungsinhalte und die kollaborative Qualität der Zusammenstellung der Kursinhalte an; eine Darstellung im Allgemeinen (welche Kerninhalte decken a-f systematisch ab) sollte jedoch zumindest exemplarisch nachvollziehbar und transparent verschriftlich vorliegen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 4: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Tabelle oder eine Übersicht, in der die im Standard genannten Bereiche und die Integration in die verschiedenen Teile des Curriculums ausformuliert beschrieben werden.

2.1.3 *Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁸*

¹⁷ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

¹⁸ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fließen laufend in die Weiterbildung ein.

Gemäss Beschreibung aus dem Selbstbeurteilungsbericht: Die Jung'sche Psychotherapie gehört zu den psychodynamischen Therapien und die von C.G. Jung beschriebenen Wirkfaktoren in der Psychotherapie entsprechen in sehr weiten Teilen dem 2017 von Wampold/Imel/Flückiger (Die Psychotherapie-Debatte: Was Psychotherapie wirksam macht) beschriebenen kontextuellen Metamodell.

Im Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie sind 4 Module, und die dazugehörigen Fächer, beschrieben, jeweils mit Lehrziel und Lehrinhalt. Das Unterrichtsangebot wird in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen ersichtlich.

Die Forschungskommission des Instituts pflegt die Forschungskultur am C.G. Jung-Institut und organisiert Veranstaltungen über Methoden und Ergebnisse der Forschung. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind gehalten, in ihre Lernveranstaltungen Methoden und Ergebnisse der aktuellen Psychotherapieforschung einfließen zu lassen. Die Mitglieder der Fachbereiche treffen sich deshalb einmal jährlich zum Austausch über aktuelle Forschungsergebnisse und deren möglicher Implementierung in den Unterricht. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis werden im Fach PP 4 unterrichtet: Jedes Semester findet ein Forschungs(halb)tag bzw. Wissenschafts(halb)tag statt, an dem in der Regel drei Referentinnen bzw. Referenten aktuelle Forschungsergebnisse und ihre Relevanz für die Psychotherapie vorstellen, mit anschliessender Diskussion. Darüber hinaus werden einzelne Vorlesungen/Seminare zu statistisch-methodischen wie klinischen Fragestellungen angeboten.

Um einen lebendigen Austausch zu Forschungsthemen zu fördern, wurde eine "zoom Arbeitsgemeinschaft Forschung" eingerichtet: Sie plant kurzfristig Online-Treffen für Studierende und Weiterbildner*innen zu aktuellen Forschungsthemen. Zu diesen Treffen werden von der Forschungskommission jeweils Akkreditierte (siehe hierzu Liste der Akkreditierten veröffentlicht auf der Homepage des C.G. Jung-Instituts) und Studierende per Rundmail eingeladen. Die Termine dieser Treffen werden auf der Website des Institutes (unter "Forschung") veröffentlicht.

Die Expert*innenkommission erachtet die im Selbstbeurteilungsbericht dargelegten Erläuterungen zur wissenschaftlichen Fundierung der Jung'schen Psychotherapie respektive der Analytischen Psychotherapie zu wenig konkret. In den Gesprächen vor Ort wurden Studien angesprochen, die den Jung'schen Ansatz wissenschaftlich fundiert untersucht haben. Der Verweis auf exemplarische Studien unter Angabe der Sample Size und wie viele Therapien nach Ansatz Jung untersucht wurden und welche Ergebnisse sich aus der Untersuchung ergaben, sollten unter diesem Standard aufgeführt werden. Die Expert*innen wünschen sich beispielsweise eine Zusammenstellung von mindestens 10 Primärstudien (qualitative und quantitative Ansätze) in denen eine Prä- und Post Verlaufsdagnostik durchgeführt wurde. Aus Sicht der Expert*innen gehört diese Belegung der wissenschaftlichen Fundierung mindestens ins Curriculum, könnte aber auch als Liste auf der Homepage aufgeschaltet werden. Als Anmerkung: Das C.G. Jung-Institut hat auf der Homepage als Download eine Liste von Publikationen der akkreditierten Psychotherapeut*innen veröffentlicht, in dieser ist jedoch nicht klar ersichtlich, ob es sich um Primärstudien handelt, in welchen Patient*innen vor und nach der Therapie systematisch (und vorzugsweise unabhängig der Therapeut*innen) befragt worden sind.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Liste mit 10 Primärstudien, in denen die therapeutischen Veränderungen aus Sicht der Patient*innen (z.B. mittels Prä-Post Befragung) unabhängig erfasst und dokumentiert wurden. Es kann sich dabei um qualitative und quantitative Primärstudien handeln (jedoch nicht um ausschliesslich von Therapeut*innen interpretierten Fallbei-

spielen). Sollte dies nicht möglich sein, so muss in transparenter Weise darauf aufmerksam gemacht und als entsprechendes Forschungsdesiderat hingewiesen werden.

2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter¹⁹:

- a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;
- b. Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;
- c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;
- d. Berufsethik und Berufspflichten;
- e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;
- f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Der Selbstbeurteilungsbericht enthält hierzu keine konkreten Ausführungen, es wird auf Kurse im Weiterbildungscurriculum verwiesen, welche die im Standard geforderten Bestandteile aufnehmen. Die Kursbeschreibungen sind allerdings sehr kurz wie zum Beispiel für das Fach: Grundlagen anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden. Als Lehrziel wird genannt: Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden kennen lernen. Der Inhalt wird wie folgt umschrieben: Verhaltenstherapeutische, systemische und körpertherapeutische Verfahren. Musiktherapie. Gesprächstherapie nach Rogers; Gemeinsames und Spezifisches in der Praxis verschiedener Psychotherapieverfahren.

Die Expert*innenkommission weist erneut darauf hin, dass ein übergeordnetes Konzept fehlt und es deshalb schwierig ist, die Kurse gerade auch in Verbindung mit dem Jung'schen Erklärungsmodell zu verstehen. Die Beschreibungen der Lehrinhalte sind zu wenig aussagekräftig, um daraus eine inhaltliche Vorstellung der abgehaltenen Kurse und der Vermittlung des nötigen Wissens an die Weiterzubildenden zu erhalten. Die Expert*innenkommission verweist hier ausdrücklich auf das vorgängig aufgeführte Beispiel der Vermittlung anderer schulenspezifischer und interdisziplinärer Ansätze mit explizitem Fokus auf die Integration mit dem Jung'schen Modell. Es ist positiv hervorzuheben, dass innerhalb der Weiterbildung alle weiteren im Standard genannten festen Teile der Weiterbildung angeboten werden und die Expert*innenkommission folglich diesen Standard als erfüllt beurteilt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 Klinische Praxis

Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Die Studierenden klären vor Arbeitsantritt ab, ob und in welchem Umfang die geplante klinische Tätigkeit von der Studiengangleitung angerechnet werden kann. Die Studiendirektion überprüft die Kategorie der Einrichtung der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung (Anordnungsmodell) und erstellt mit den Studierenden einen Plan, damit innerhalb der zweijährigen klinischen Praxis mit unterschiedlichsten Störungsbildern gearbeitet werden kann.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass sich das C.G. Jung-Institut bemüht, dass alle Wei-

¹⁹ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

terbildungsteilnehmende Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern sammeln. Die Studiengangleitung erstellt mit den Weiterzubildenden einen Plan, der zu dieser Breite an Erfahrung beitragen soll. Allenfalls könnte hier noch stärker systematisiert und bestimmt werden, wie viele Fälle mit welchen Störungsbildern zu behandeln sind. Es könnten Minimalstandards definiert werden, die vorgeben, wie viele Fälle mit welchem Störungsbild zu behandeln sind. Zudem ist aus Sicht der Expert*innen auch eine gewisse Kontrolle angezeigt, die Studiendirektion sollte in zeitlichen Abständen überprüfen, ob der erstellte Plan eingehalten wird.

Die Expert*innenkommission bestärkt das C.G. Jung-Institut den eingeschlagenen Weg für die Zuteilung ihres Ambulatoriums unter die B-Kategorie fortzuführen (gemäss Anordnungsmodell).

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht: «Die Bedingungen für die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden hinsichtlich des Umfangs, der Einzel- und Gruppensupervision sowie der Dokumentationspflicht sind definiert.

Jeder Fall muss zum Behandlungsbeginn vom Weiterzubildenden an das Studiensekretariat unter Nennung der zuständigen Einzelsupervisorin bzw. zuständigen Einzelsupervisor gemeldet werden.

Alle Fälle müssen zu Beginn und am Ende der Therapie mit HoNOS und BSCL evaluiert werden.

Studierende und Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner wurden 2021 an drei Tagen hinsichtlich der Anwendung dieser Instrumente geschult. Zukünftig werden dazu jährlich Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.»

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass die Weiterzubildenden eine Prä- und Post Messung gemäss HoNOS und BSCL durchführen. Sie müssen dies der Studiengangleitung bestätigen. Für den Vertiefungsschwerpunkt Kinder- und Jugendliche wäre zudem eine Messung gemäss HoNOSCA zu empfehlen. Da dieser Schwerpunkt zum jetzigen Zeitpunkt ohne Weiterbildungsteilnehmende auskommt, wird dieser Standard als erfüllt beurteilt.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expert*innenkommission empfiehlt für den Vertiefungsschwerpunkt Kinder- und Jugendliche ist eine Messung gemäss HoNOSCA.

Standard 2.4 Supervision

Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt;*
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen*

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht:

e. Die kontinuierliche Supervision ist gewährleistet von Beginn bis Ende der Fallarbeit mit insgesamt 150 Supervisionssitzungen. (

f. Die für den jeweiligen Fall zuständige Supervisorin bzw. der Supervisor ist verpflichtet, die Qualität der therapeutischen Arbeit schriftlich zu evaluieren und zwar ein Jahr nach Beginn der Fallarbeit und erneut vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen. Studierende, die Studiendirektion und die Aufnahmekommission werden über die Evaluation in Kenntnis gesetzt.

Ab WS 22/23 werden Studierende auch ihre Supervisorinnen bzw. Supervisoren evaluieren können.

Die Expert*innen und der Experte konnten feststellen, dass dies wie beschrieben durchgeführt wird. Es wurde anlässlich der Gespräche die Frage nach Videosupervision diskutiert. Das C.G. Jung-Institut erachtet die Videoaufzeichnung der Therapien als nicht zielführend respektive sieht diese als Störfaktor innerhalb der Therapiesitzung. An den Gesprächen vor Ort haben sich die Teilnehmenden des C.G. Jung-Instituts fast einstimmig dagegen entschieden, obwohl ihnen die Vorteile bekannt sind, scheint dies für die Analytische Psychotherapie nach C.G. Jung unpassend zu sein. Die Expert*innenkommission kann die ambivalente Haltung gegenüber der Videosupervision nachvollziehen, empfiehlt aber, die diesbezügliche Haltung in der Akkreditiertenversammlung erneut zu diskutieren, da der Lerneffekt anhand von Videosupervisionen doch als sehr hoch eingeschätzt wird. Die Videosupervision ermöglicht einen Einblick in die Interaktion Therapeut*in-Patient*in jenseits der Schilderungen der Supervidierenden und stellt somit auch ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung dar.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expert*innenkommission empfiehlt, die negative Haltung gegenüber der Videosupervision zu überdenken.

Standard 2.5 Selbsterfahrung

Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Im Selbstbeurteilungsbericht hält das C.G. Jung-Institut fest:

„Die Selbsterfahrung muss während der gesamten Weiterbildung bei einer Lehranalytikerin/Selbsterfahrungstherapeutin bzw. einem Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten des C.G. Jung-Instituts Zürich absolviert werden. Die Selbsterfahrung dient der Selbstreflexion, bei der eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem persönlichen und kollektiven Unbewussten stattfindet. Die Jung'sche Psychotherapeutin bzw. der Jung'sche Psychotherapeut muss die Prozesse und Auswirkungen des Unbewussten erfahren haben, sodass sie/er die eigenen Projektionen auf die Patienten selbstkritisch reflektieren kann.

Die Bestimmung, dass mindestens 50 Stunden der Selbsterfahrung Lehranalytikerin/Selbsterfahrungstherapeutin bzw. dem gleichen Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten erfolgen müssen und die Selbsterfahrung kontinuierlich während des gesamten Studiums zu erfolgen hat, bezweckt eine stetige Reflexion und Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und dem eigenen Beziehungsverhalten.

Die Selbsterfahrung untersteht wie jede psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht, auch gegenüber Kommissionen des Institutes. Sie wird inhaltlich nicht evaluiert, weil den Studierenden eine grösstmögliche Offenheit ermöglicht und damit vermieden werden soll, dass in der Selbsterfahrung lediglich sozial erwünschtes bzw. angepasstes Verhalten thematisiert und reflektiert werden kann.

Allerdings muss eine Lehranalytikerin/Selbsterfahrungstherapeutin oder ein Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeut die Aufnahmekommission informieren, falls sie bzw. er aufgrund erheblicher Zweifel hinsichtlich der Eignung des Studierenden für den Beruf der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten die Selbsterfahrung beendet; über die Inhalte der Selbsterfahrung darf aufgrund der bereits erwähnten Schweigepflicht nicht informiert werden. Bei einem solchen Vorgang muss der Studierende vorab informiert werden.“

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass sich das Institut diesbezüglich auseinandergesetzt und Ansätze definiert hat, wie im Falle einer durch den Selbsterfahrungstherapeuten/die Selbsterfahrungstherapeutin festgestellte Nicht-Eignung des Weiterzubildenden als angehende(r) Psychotherapeut/in vorzugehen ist. Die Expert*innenkommission erachtet es als wichtig, dass sich das Institut diesbezüglich Gedanken macht und diese auch im Sinne von Stärken und Schwächen ausformuliert. Gerade in der Selbsterfahrung ist die Reflexion über den Persönlichkeitsschutz der Weiterzubildenden und wie viel ihnen zugemutet werden kann und wo die Grenzen zu setzen sind, wichtig.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

Das C.G. Jung-Institut beschreibt das Aufnahmeverfahren wie folgt: «Das Aufnahmeverfahren ist festgelegt und transparent beschrieben. Die Abklärung der persönlichen Eignung der Studierenden ist Aufgabe der Aufnahmekommission.

Jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber werden drei Mitglieder aus der Aufnahmekommission zugeteilt. In den insgesamt sechs Aufnahmeinterviews beurteilen sie die persönliche Eignung des Bewerbers für den Beruf der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten und entscheiden über die Zulassung zur Weiterbildung.

Sie erhalten vor den Aufnahmeinterviews den ansonsten vertraulichen Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, in dem die wichtigsten persönlichen Erlebnisse und inneren Erfahrungen beschrieben werden, insbesondere die Auseinandersetzung mit Konflikten, Krisen oder Problemen in verschiedenen Lebensabschnitten sowie die Begegnung mit der Jung'schen Psychologie, die Motivation zum Studium und die Einstellung zum Beruf der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten.

Anhand eines Kriterienkatalogs wird die Selbstkompetenz, die soziale Kompetenz, die Sachkompetenz und spezifisch analytische soziale Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber begutachtet. Die drei Interviewer sollten sich, wenn möglich bezüglich der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers einig sein. Ist kein Konsens möglich, gelten Bewerberinnen oder Bewerber als aufgenommen resp. abgelehnt, wenn mindestens 2 Mitglieder der Aufnahmekommission zustimmen resp. diese ablehnen.»

Die Expert*innenkommission hält fest, dass das Institut über ein geregeltes Aufnahmeverfahren verfügt, das sich als sehr elaboriert und auch zeitlich intensiv darstellt. In den Gesprächen vor Ort ist jedoch der Eindruck entstanden, dass der oben erwähnte Kriterienkatalog nicht oder nicht systematisch zur Anwendung kommt, und dass bei der Beurteilung der Eignung vorwiegend der subjektive Eindruck der drei Prüfer*innen herangezogen wird. Um die Fassbarkeit (Objektivität?) des Auswahlprozesses zu erhöhen empfehlen die Expert*innen dringend, sowohl die Beurteilung wie auch die Rückmeldung an die Bewerber*innen explizit und transparent nach den ausführlichen Kriterien aus dem Katalog zu formulieren bzw. schriftlich festzuhalten. Ein solches Vorgehen würde auch eine konkrete Formulierung allfälliger Auflagen im Verlauf der

Weiterbildung unterstützen und diese nachvollziehbarer machen.

Die Expert*innenkommission hat zudem erfahren, dass Weiterzubildende auch unter Erfüllung von Auflagen aufgenommen werden können. Eine mögliche Auflage ist, dass die/der potentielle Weiterbildungsteilnehmer*in noch zusätzliche Selbsterfahrung absolvieren muss. Da stellt sich den Expert*innen die Frage, ob nicht angesichts der starken Betonung des Selbsterfahrungsanteils in der Ausbildung selbst diesbezüglich die Empfehlungen etwas zurückhaltender sein könnten. Bei Auflagen soll auf jeden Fall gegenüber betroffenen Weiterbildungskandidat*innen und von ihnen ausgewählten Selbsterfahrungstherapeut*innen eine konkrete, transparente Benennung der noch mangelhaften Kriterien erfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

Beschreibung aus dem Selbstbeurteilungsbericht:

Wissensebene:

Wesentliche Elemente sind Seminararbeiten, mündliche und schriftliche Prüfungen, ab dem zweiten Semester bis zum Ende des Studiums. Die Rückmeldung an die Weiterzubildenden erfolgt mündlich und schriftlich über die Seminararbeitsbetreuerinnen bzw. Seminararbeitsbetreuer, sowie den Prüferinnen bzw. Prüfern und zudem schriftlich über das Notenblatt, das nach jedem Prüfungssemester verfasst wird und vom Studiensekretariat an Studierende verschickt wird.

Handlungskompetenz:

Studierende erhalten von den Supervisorinnen bzw. Supervisoren regelmässig mündlich und im Verlauf des Studiums zweimal schriftlich ein Feedback hinsichtlich ihrer Handlungskompetenzen.

Eignung:

Die Abklärung der persönlichen Eignung der Studierenden und ihrer Entwicklung im Weiterbildungskontext ist Aufgabe der Aufnahmekommission. Diese erfolgt neben den bereits erwähnten Aufnahmeinterviews in denen über die Zulassung zum Studium entschieden wird, in den sogenannten Standort- und Diplominterviews. Des Weiteren sind Dozierende, Prüferinnen bzw. Prüfer, Lektorinnen bzw. Gruppensupervisorinnen bzw. Einzel- und Gruppensupervisoren verpflichtet, die Aufnahmekommission zu informieren, falls Zweifel an der Eignung bei Studierenden für den Beruf der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten bestehen. Die Aufnahmekommission kann in solchen Fällen jederzeit zusätzliche Interviews anberaumen. Eine Lehranalytikerin/Selbsterfahrungstherapeutin bzw. ein Lehrtherapeut muss die Aufnahmekommission nur informieren, falls sie bzw. er die Selbsterfahrung aufgrund von erheblichen Zweifeln an der Eignung von Studierenden für den Beruf des Psychotherapeuten/Psychotherapeutin beendet. Der Inhalt der Selbsterfahrungsanalyse unterliegt aber auch dann der Schweigepflicht. Die Expert*innen halten hierzu fest, bei Auflagen, die im Rahmen der Zulassung oder zu einem späteren Zeitpunkt gesprochen werden, sicherzustellen, dass Selbsterfahrungstherapeut*innen nach vorheriger Absprache mit betroffenen Weiterzubildenden oder in einem Dreiergespräch (mit Studiengangleitung und/oder Programmdirektion) der Aufnahmekommission zurückmelden, inwieweit diese erfüllt worden sind.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass die Wissenskompetenz im Rahmen der mehreren

Prüfungen, die während der Weiterbildung zu absolvieren sind und die Handlungskompetenzen im Rahmen der Supervision beurteilt werden. Aus Sicht der Expert*innen dürfte die Operationalisierung der im Standard geforderten Weiterentwicklung der Kompetenzen aufgrund einer präziseren Beschreibung der Kursinhalte (Bezug zu den Konzepten) noch deutlicher ausfallen. Das heisst konkret, dass die Minimalanforderungen an einen definierten Wissensstand und Handlungskompetenzen im Curriculum (Studienprogramm) beschrieben werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 6: Das C.G. Jung-Institut muss die Wissens- und Handlungskompetenzen im Curriculum als Minimalanforderungen beschreiben.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedenen Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

Zusammenfassung gemäss Selbstbeurteilungsbericht:

Die Schlussprüfung besteht aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Die mündliche Prüfung erfolgt anhand eines individuellen Falles je nach gewähltem Vertiefungsschwerpunkt über einen Erwachsenen, über ein Kind/Jugendlicher oder über beide (somit zwei Fälle) zum tiefenpsychologischen Verständnis von Träumen. Die mündliche Prüfung zum Thema Tiefenpsychologisches Verständnis von Bildern oder Sandspielprozessen und die Anwendung in der Praxis (je nach gewählter Vertiefung: eines Erwachsenen oder Kindes/Jugendlichen) erfolgt anhand von klinischem Material, das die zu Prüfenden eine Stunde vor Prüfungsbeginn erhalten.

Die schriftliche Diplomprüfung zu Existenziellen Fragen sowie gesellschaftlichen Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie kann entweder als sechsstündige Klausur oder als schriftliche Diplomarbeit mit anschliessender mündlicher Prüfung erfolgen.

Die Expertinnen und der Experte stellen fest, dass das Institut die Abschlussprüfung im Prüfungsreglement geregelt hat. Der Ablauf der Abschlussprüfung ist definiert und es werden Kenntnisse verlangt, die in einer Liste definiert sind. Diese Auflistung erscheint umfassend, geht allerdings nicht sehr in die Tiefe. Was genau wird z.B. unter «Funktion der Träume» geprüft? Es scheint nicht ausreichend klar definierte Kriterien zu geben, welche die verlangten Kenntnisse letztendlich bewertbar machen. Weiter ist auch nicht ersichtlich, wie die Kenntnisse zu einzelnen psychischen Störungen in die Abschlussprüfung einfließen und wie die Weiterzubildenden dazu ihre Kenntnisse einbringen müssen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 7: Die Mindestanforderungen an die Abschlussprüfung sind expliziter im Prüfungsreglement zu definieren.

Standard 3.2 Beratung und Unterstützung

Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in aller theoretischen und praktischen Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

Das Studiensekretariat steht den Weiterzubildenden in allen theoretischen und praktischen Fragen betreffend die Weiterbildung zur Verfügung. Insbesondere können dort Informationen zur Gestaltung des Studiums, den erbrachten Leistungen und den noch zu erbringenden Leistun-

gen, Anerkennungsfragen zu klinischen Arbeitsplätzen etc. eingeholt werden. Die Programmleiterin, die Dozierenden sowie die Aufnahmekommission stehen ebenfalls für klärende Gespräche zur Verfügung.

Die Expert*innenkommission erachtet die primär vom Studiensekretariat erbrachten Dienstleistungen als sehr unterstützend und der Sache dienlich. Es scheint sich um eine doch eher familiäre Einrichtung zu handeln und die Weiterzubildenden sind gut aufgehoben und erhalten die gewünschten Informationen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

Auszug aus dem Selbstbeurteilungsbericht:

Im Reglement für Weiterbildner sind ausführlich die Anforderungen, Ernennungskriterien, Ernennungsprozesse sowie die Rechte und Pflichten von Dozierenden, Prüferinnen bzw. Prüfern, Lehranalytikerinnen/Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. Lehranalytiker/Selbsterfahrungstherapeuten und Supervisorinnen bzw. Supervisoren beschrieben.

Die akkreditierten Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und arbeiten an ihrer didaktischen Kompetenz. Gastdozentinnen und Gastdozenten müssen bei Interesse an der Mitwirkung im Weiterbildungscurriculum der Programmkommission ihre Qualifizierung nachweisen. Regelmässig wird den Dozierenden eine Fortbildung in Didaktik angeboten.

Alle Weiterbildner sind zu kontinuierlicher Fortbildung verpflichtet, was regelmässig stichprobenartig überprüft wird.

Die Expert*innenkommission versteht diesen Standard so, dass der grössere Anteil an Dozierenden ein Psychologiestudium und eine Weiterbildung in Psychotherapie absolviert hat. Das Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner*innen mit eidgenössischer Anerkennung ist dahingehend zu ergänzen, dass ersichtlich wird, ob diese beiden Bedingungen vorliegen oder es sich um den Fachtitel in Psychiatrie und Psychotherapie handelt und vorgängig ein Medizinstudium absolviert wurde. Dieser Standard verlangt aus Sicht der Expert*innen eine Mehrzahl an eidgenössisch anerkannten Psychotherapeuten*innen, welche im entsprechenden Fach unterrichten, lässt aber auch Raum für die interprofessionelle Vielfalt, gerade in unterrichteten Fächern, die keinen oder wenig Bezug zur Psychologie/Psychotherapie aufweisen (siehe Standard 2.1.4).

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Expert*innenkommission empfiehlt, das Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner*innen und Dozierenden mit dem jeweilig erworbenen Fachtitel respektive dem Hinweis: «eidgenössisch anerkannte(r) Psychotherapeut*in, zu ergänzen.

Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Beschreibung gemäss Selbstbeurteilungsbericht: Die angehenden Selbsterfahrungstherapeut*innen beim C.G. Jung-Institut müssen einen Antrag bei der Ernennungskommission zum Lehranalytiker*in/Selbsterfahrungstherapeut*in stellen. Antrag kann stellen, wer eine eidgenössische anerkannte Weiterbildung in Psychotherapie am C.G. Jung-Institut abgeschlossen oder als Fachärztin oder als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie eine Weiterbildung in Psychotherapie am C.G. Jung-Institut absolviert hat. Darüber hinaus muss zusätzlich der Titel Psychoanalytiker*in am C.G. Jung-Institut erworben werden.

Der Nachweis, dass mindestens 5 Jahre hauptberuflich (mindestens 50%) als Psychotherapeut*in gearbeitet wurde, sowie Interesse und Befähigung als Weiterbildner*in tätig zu sein, muss erbracht werden.

Die Supervisor*innen müssen Lehranalytiker*in/Selbsterfahrungstherapeut*in sein (siehe Beschreibung oben) und darüber hinaus eine Fortbildung in Analytischer Supervision nachweisen. Die geforderte Supervisionsfortbildung kann wahlweise am C.G. Jung-Institut erfolgen. Verlangt wird jedoch die Teilnahme an einer Intervisionsgruppe und die Co-Leitung einer Gruppensupervision, sowie die Teilnahme an Supervisionshalbtagen an denen Live-Supervisionen stattfinden.

Die Expert*innen konnten feststellen, dass sowohl die Supervisor*innen wie auch die Selbsterfahrungstherapeut*innen, die im Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner*innen des C.G. Jung-Instituts aufgeführt sind, mit wenigen Ausnahmen (insgesamt 6 Personen) über einen eidgenössisch anerkannten Fachtitel in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Psychotherapeut*in verfügen. Sie legen diesen Standard unter dem eingeführten Anordnungsmodell so aus, dass in Zukunft noch stärker darauf zu achten ist, dass eidgenössisch anerkannte Psychotherapeut*innen als Supervisor*innen und Selbsterfahrungstherapeut*innen für das C.G. Jung-Institut tätig sein dürfen. Es ist zu begrüssen, dass die Supervisor*innen auch in anderen Schulen gute Kenntnisse haben, um die schulübergreifende Kommunikation innerhalb des Berufsstandes zu gewährleisten. Das C.G. Jung-Institut ist angehalten, diese Voraussetzungen z.B. im Rahmen von Auszügen aus dem aktuellen Berufsregister zu prüfen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

Standard 5.1

Es besteht ein definiertes und transparentes System für laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Beschreibung gemäss Selbstbeurteilungsbericht (stichpunktartig):

Weiterzubildende

Inhalt: Evaluation des Studienprogramms durch die Weiterzubildenden.

Struktur:

Summative Evaluation: Erhebung der Daten mittels Befragung anhand eines Online-Tools (Survey Monkey) durch die Studiendirektion nach Ende jeden Semesters.

B. Formative Evaluation: Erhebung der Daten mittels Fragebogen für zufällig ausgewählte Lehrveranstaltungen (jede 5. LV) und für jede Lehrveranstaltung mit erstmals engagiertem Dozenten, sowie für diejenigen, die vorherig eine schlechte Bewertung erhalten hatten.

C. Qualitative Erhebung durch Semestertreffen mit den Weiterzubildenden jedes Semester

D. Anschliessendes Beschwerdemanagement zur Fehlerbehebung und -minimierung.

Alumni

Inhalt: Evaluation des Studienprogramms durch die Alumni

Struktur: Jährliche Erhebung der Daten mittels Befragung anhand eines Online-Befragungstools (Survey Monkey) durch die Studiendirektion von Diplomierten 2 Jahre nach der Diplomierung.

Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Inhalt: Systematischer Einbezug der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges durch Rückmeldung über Studierende bei Prüfungen sowie durch Evaluation bei Seminararbeiten, Fallberichten und Supervision.

Struktur: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner evaluieren die Weiterbildung systematisch durch unterschiedliche Prozesse (in Sitzungen mit der Institutsleitung, den Gremien etc.). Diese Evaluation erfolgt ebenso in der vom Institut angebotenen obligatorischen Fortbildung für Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Ausserdem wird eine Fragebogenauswertung zu Feedback über die Qualität der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie der Dozierenden durch die Studiendirektion vorgenommen und an den Sitzungen des Vorstand Lehre besprochen. Es besteht ein ständiger Austausch zwischen Programm- und Studiendirektion und Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

Im Selbstbeurteilungsbericht werden zudem die Prozesse und Ergebnisse sowohl für die Weiterzubildenden wie auch die Alumni beschrieben. Auf diese Detaillierung wird hier verzichtet.

Die Expert*innen stellen fest, dass das Institut über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das im Sinne eines beschreibenden Diskurses alle Anforderungen abdeckt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2

Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Selbstbeurteilungsbericht:

Plan Sammlung und Auswertung HoNOS und BSCL

1. Sammlung durch Beilage der Fragebögen in Fallberichten
2. Diagnostischer Ausgangswert der Fragebögen wird separat dokumentiert und reflektiert
3. Übertragung der Daten durch Institutspersonal in eine Excel-Tabelle, Auswertung durch die Studiendirektion (dadurch anonymisiert, aber nachvollziehbar, falls nötig), Fragebögen werden aufbewahrt.

1. Eingabe der Skalenmittelwerte und Summenmittelwerte in eine Vorher-/Nacher-Tabelle
4. Auswertung zunächst durch gepaarte t-Tests, da abhängige Stichproben pro Skala und pro Summenwert durch SPSS erhoben wurden (Später sind differenziertere Analysen (z.B. Varianzanalysen) geplant)
2. Bearbeitung signifikanter Ergebnisse durch inhaltsanalytische Methoden
3. Abgleich dieser Ergebnisse mit Hypothesen und theoretischen Modellen

Aufgrund des am 01.01.22 in Kraft tretenden neuen Curriculums konnten bis jetzt noch keine

Fragebögen gesammelt und ausgewertet werden. Die ersten Fragebögen werden im Herbst 2022 erwartet. Sobald Erfahrungswerte bestehen, werden diese direkt in das Programmangebot einfließen, z.B. durch Angebotsvertiefung von Kursen in Bereichen/Störungsbildern, die eine Stagnation oder Verschlechterung Psychotherapie nach C.G. Jung anzeigen.

Die Expert*innenkommission erachtet das geplante Vorgehen als zielführend. Die Intention ist gut nachvollziehbar und wird begrüsst. Die Umsetzung und Implementierung der geplanten Schritte sind systematisch zu dokumentieren.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil der Analytischen Psychotherapie nach C.G. Jung

Stärken:

- Interdisziplinarität, internationale Beziehungen
- Offenheit für andere Ansätze
- Sorgfalt am Einzelfall
- wertschätzende Haltung gegenüber den Studierenden und Patienten, kulturelle Sensibilität
- differenzierte Partizipationsmöglichkeiten -> Kommissionen
- familiäre und vertrauensvolle Atmosphäre
- Mehrsprachigkeit
- hohe Bereitschaft die Therapeutenpersönlichkeit herauszubilden, hohes Engagement

Schwächen:

- Wenige Studierende
- Mangelhaft ausformulierter Bericht bezüglich eigener Konzepte, Grenzen und wissenschaftlicher Fundierung und nicht leserfreundlich formulierter Bericht da Beantwortung von Qualitätsstandards mit Verweis auf Anhänge -> Diese Anmerkung ist auch an das BAG gerichtet!
- Bezug zwischen störungsspezifischen Konzepten und jungianischen Konzepten herstellen
- Empfehlungen konstruktiv brauchen, um nach aussen konturierter zu erscheinen, ein klares Profil zu haben, das sind wir und das sind wir auch nicht
- Zukunft Ambulatorium: Entwicklung eines neuen Studiengangs im Spannungsfeld des Anordnungsmodells
- Hürden für neue Lehranalytiker*innen/Selbsterfahrungstherapeut*innen und Supervisor*innen, sollen die so hoch bleiben im Zusammenhang mit dem Nachwuchs bezüglich der zusätzlich zu absolvierenden Fortbildung in Psychoanalyse

3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die Weiterbildung Analytische Psychotherapie steht unter der Verantwortung des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm „Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 14 Standards sind erfüllt und 8 sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt.

Im Weiterbildungsgang „Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ wird die moderne Weiterentwicklung der Analytischen Psychotherapie basierend auf den Arbeiten von C.G. Jung vermittelt. Bei der Analytischen Psychotherapie handelt es sich um ein tiefenpsychologisches, psychodynamisches und psychoanalytisches Therapieverfahren. Innerhalb dieses Rahmens hat die Psychotherapie nach C.G. Jung ein relationales, intersubjektives Verständnis des psychotherapeutischen Prozesses, und geht von der Selbstregulationsfähigkeit der Psyche aus, zu deren Förderung sie eine Reihe von Instrumenten entwickelt hat.

Der Weiterbildungsgang setzt sich aus den Elementen Wissen und Können, Selbsterfahrung, Supervision und Klinische Praxis zusammen. Insgesamt ist der Weiterbildungsgang nach Einschätzung der Expert*innenkommission so gestaltet, dass er den Weiterzubildenden ermöglicht, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Die Weiterbildung baut auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium in Psychologie (Master an einer FH oder Universität) auf. Zugelassen werden auch Teilnehmer*innen mit einem abgeschlossenen Medizin Studium, wobei nur die Studierenden mit Hochschulabschluss in Psychologie den eidgenössischen Fachtitel in Psychotherapie erhalten. Die Mediziner*innen unterstehen den Bestimmungen des Medizinalberufegesetzes.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Im Weiterbildungsgang „Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ ist ein differenziertes Beurteilungssystem etabliert. Das Beurteilungssystem ist im Curriculum und im Prüfungsreglement beschrieben und festgelegt. Wesentliche Elemente sind Seminararbeiten, mündliche und schriftliche Prüfungen und Supervision. Im Rahmen von Standortgesprächen werden sowohl die Eignung wie auch die sozialen Kompetenzen erörtert.

Die Abschlussprüfung kann im Rahmen einer sechsstündigen Klausur oder als Diplomarbeit mit mündlicher Prüfung absolviert werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang „Analytische Psychotherapie“ vermittelt sowohl die spezifische, auf C.G. Jung basierende Theorie über die Psyche des Menschen, deren Entwicklung und Störungen, als auch moderne klinische Modelle aus benachbarten Ansätzen. Die Weiterzubilden-

den wenden dieses Wissen praktisch in der Arbeit mit Patient*innen an und werden dabei supervisorisch begleitet und angeleitet. Kritik wurde einzig dahingehend geäußert, dass im Erklärungsmodell noch klarere und prägnantere Termini des Jung'schen Verständnisses Einfluss finden und noch deutlicher auf die Wirkfaktoren der Jung'schen Therapie eingegangen wird (siehe hierzu Analyse zu Standard 2.1).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang verlangt von den Weiterzubildenden ein hohes Mass an persönlicher Mitarbeit und Verantwortungsübernahme. Dies gilt sowohl für die Aneignung der komplexen Theorien und klinischen Modelle als auch für Fallarbeit, also die Arbeit mit den Patienten und deren Reflexion und Dokumentation. Es wurde deutlich, dass das Institut es versteht, entsprechend eigenmotivierte Weiterzubildende zu rekrutieren.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das C.G. Jung-Institut verfügt über eine Rekurskommission, die unabhängig und unparteiisch ist. Die genauen Bestimmungen sind in den Ausführungsbestimmungen des Curriculums geregelt. Es existiert zudem eine Ombudsstelle, welche Konflikt- und Beschwerdefälle regelt, die nicht Rekurs fähig sind.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme des C.G. Jung-Instituts, Küsnacht

Das C.G. Jung-Institut Zürich hat am 11. Oktober 2022 seine Stellungnahme zum Fremdevaluationsbericht eingereicht. Im Schreiben bedanken sie sich für die offenen Gespräche anlässlich der Vor-Ort-Visite und weisen darauf hin, dass die angesprochenen Kritikpunkte aufgenommen und intern diskutiert werden. Weiter wird ausgeführt, dass die von den Expertinnen und dem Experten vorgeschlagenen Auflagen als Kritik an der Verschriftlichung der Kernkonzepte des Jung'schen Ansatzes verstanden werden. Das Jung-Institut hält dazu fest, dass die Analytische Psychologie und Psychotherapie C.G. Jungs keinen primär störungsorientierten, sondern einen entwicklungsfördernden und beziehungsbasierten Psychotherapieansatz verfolgt. Allerdings ist die Brücke vom Jung'schen Ansatz zu den heute gängigen störungsorientierten Konzepten über die Jung'sche Komplextheorie sehr gut möglich. Anschliessend wird zu jeder Auflage und auch zu den Empfehlungen Stellung bezogen.

4.2 Reaktionen der Expert*innenkommission auf die Stellungnahme

Die Expertinnen und der Experte haben die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Fremdevaluationsberichts ist aus ihrer Sicht nicht angezeigt.

5 Akkreditierungsantrag der Expert*innenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des C.G. Jung-Instituts und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expert*innenkommission gestützt auf Artikel

15 Absatz 3 PsyG, den Weiterbildungsgang in Analytischer Psychotherapie

mit sieben Auflagen zu akkreditieren:

Auflage 1: Die Kernkonzepte, Alleinstellungsmerkmale und Anknüpfungspunkte zu anderen Therapieausrichtungen sind zu verschriftlichen.

Auflage 2: Das Curriculum ist in seiner Gänze konkret und operationalisiert abzubilden und dahingehend zu ergänzen, dass in den Modulen und Kursen der Bezug zu den in Auflage 1 geforderten Kernkonzepten ersichtlich wird.

Auflage 3: Im Erklärungsmodell sind die Kernkonzepte des Jung'schen Ansatzes (siehe Auflage 1) dargelegt und die Wirkfaktoren beschrieben.

Auflage 4: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Tabelle oder eine Übersicht, in der die im Standard genannten Bereiche und die Integration in die verschiedenen Teile des Curriculums formuliert beschrieben werden.

Auflage 5: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Liste mit 10 Primärstudien, in denen die therapeutischen Veränderungen aus Sicht der Patient*innen (z.B. mittels Prä-Post Befragung) unabhängig erfasst und dokumentiert wurden. Es kann sich dabei um qualitative und quantitative Primärstudien handeln (jedoch nicht um ausschliesslich von Therapeut*innen interpretierten Fallbeispielen). Sollte dies nicht möglich sein, so muss in transparenter Weise darauf aufmerksam gemacht und als entsprechendes Forschungsdesiderat hingewiesen werden.

Auflage 6: Das C.G. Jung-Institut muss die Wissens- und Handlungskompetenzen im Curriculum als Minimalanforderungen beschreiben.

Auflage 7: Die Mindestanforderungen an die Abschlussprüfung sind expliziter im Prüfungsreglement zu definieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Die Auflistung von Auflagen und Empfehlungen befindet sich in der Tabelle in Anhang I.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in Analytischer Psychologie, C.G. Jung-Institut Küsnacht					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Aufgabe(n)/ Empfehlung(en)	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Prüfbereich 1					
Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
1.1 Studienprogramm	1.1.1		x		Auflage 1: Die Kernkonzepte, Alleinstellungsmerkmale und Anknüpfungspunkte zu anderen Therapieausrichtungen sind zu verschriftlichen.
	1.1.2	x			
	1.1.3		x		Auflage 2: Das Curriculum ist in seiner Gänze konkret und operationalisiert abzubilden und dahingehend zu ergänzen, dass in den Modulen und Kursen der Bezug zu den in Auflage 1 geforderten Kernkonzepten ersichtlich wird.
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1	x			
	1.2.2	x			Empfehlung 1: Die Expert*innenkommission empfiehlt das Organigramm bezüglich Verantwortung und Aufgaben zu vervollständigen und dieses auf der Homepage zu veröffentlichen.
	1.2.3	x			
Prüfbereich 2					
Inhalte der Weiterbildung					
2.1 Wissen und Können	2.1.1		x		Auflage 3: Im Erklärungsmodell sind die Kernkonzepte des Jung'schen Ansatzes (siehe Auflage 1) dargelegt und die Wirkfaktoren beschrieben.
	2.1.2		x		Auflage 4: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Tabelle oder eine Übersicht, in der die im Standard genannten Bereiche und die Integration in die verschiedenen Teile des Curriculums ausformuliert beschrieben werden.
	2.1.3		x		Auflage 5: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Liste mit 10 Primärstudien, in denen die therapeutischen Veränderungen aus Sicht der Patient*innen (z.B. mittels Prä-Post Befragung) unabhängig erfasst und dokumentiert wurden. Es kann sich dabei um qualitative und quantitative Primärstudien handeln (jedoch nicht um ausschliesslich von Therapeut*innen interpretierten Fallbeispielen). Sollte dies nicht möglich sein, so muss in transparenter Weise darauf aufmerksam gemacht und als entsprechendes Forschungsdesiderat hingewiesen werden.
	2.1.4	x			
2.2 Klinische Praxis		x			
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	x			Empfehlung 2: Die Expert*innenkommission empfiehlt für den Vertiefungsschwerpunkt Kinder- und Jugendliche eine Messung gemäss HoNOSCA.
	b.	x			
2.4 Supervision	a.	x			Empfehlung 3: Die Expert*innenkommission empfiehlt, die negative Haltung gegenüber der Videosupervision zu überdenken.
	b.	x			

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in Analytischer Psychologie, C.G. Jung-Institut Küsnacht					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
2.5 Selbsterfahrung		x			
Prüfbereich 3 Weiterzubildende					
3.1 Beurteilungssystem		3.1.1			
		3.1.2		x	Auflage 6: Das C.G. Jung-Institut muss die Wissens- und Handlungskompetenzen im Curriculum als Minimalanforderungen beschreiben.
		3.1.3		x	Auflage 7: Die Mindestanforderungen an die Abschlussprüfung sind expliziter im Prüfungsreglement zu definieren.
3.2 Beratung und Unterstützung					
Prüfbereich 4 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten			x		Empfehlung 4: Die Expert*innenkommission empfiehlt, das Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner*innen und Dozierenden mit dem jeweilig erworbenen Fachtitel respektive dem Hinweis: «eidgenössisch anerkannte(r) Psychotherapeut*in, zu ergänzen.
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten			x		
Prüfbereich 5 Qualitätssicherung und -entwicklung					
5.1			x		
5.2				x	

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)					
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn		erfüllt	nicht erfüllt		
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	x			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x			



II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expert*innenkommission

III Akkreditierungsentscheid des BAG/EDI

Küsnacht, den 11. Oktober 2022

Stellungnahme des C. G. Jung-Institut Zürich zum Fremdevaluationsbericht vom 13.9.2022

Sehr geehrte Expert*innen,
Sehr geehrte Vertreterin des aaq,

Im Namen von Curatorium und Vorstand Lehre bedanken wir uns für das offene Gespräch anlässlich der Vor-Ort-Visite und für den ausführlichen Fremdevaluationsbericht, zu dem wir unten Stellung nehmen.

Die Ansprechgruppen des C. G. Jung-Instituts (Direktion/ Vorstand Lehre/ Curatorium/ Weiterbildner*innen und Weiterzubildende) haben die Gespräche mit Ihnen als differenziert und anregend erlebt; die angesprochenen Kritikpunkte werden am Institut aufgenommen und weiter diskutiert.

Im Wesentlichen verstehen wir die im Fremdevaluationsbericht vorgeschlagenen Auflagen als Kritik an unserer Verschriftlichung der Kernkonzepte des Jung'schen Ansatzes. Unsere Kernkonzepte und das Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens sind für Sie zu wenig klar und auch zu wenig operationalisierbar dargestellt worden. Dies hängt unseres Erachtens unter anderem damit zusammen, dass die Analytische Psychologie und Psychotherapie C. G. Jungs keinen primär störungsorientierten, sondern einen entwicklungsfördernden und beziehungsbasierten Psychotherapieansatz verfolgt. Wir betrachten Patient*innen sowohl in ihrem archetypischen, kulturellen und persönlichen Umfeld als auch in ihrer Entwicklung seit der frühen Kindheit. Dabei gehen wir, wie die übrigen psychodynamischen Richtungen, von der Vorstellung aus, dass sich in der Psychotherapie ein Teil unbewusster Prozesse ins Bewusstsein integrieren lässt und dadurch der Selbst- und Weltbezug reflektierbar wird. Die Brücke von unseren Konzepten zu den heute gängigen störungsorientierten Konzepten ist über die Jung'sche Komplextheorie sehr gut möglich. Die Jung'sche Komplextheorie versteht psychische Störungen vorwiegend als ungenügend gelungene Bewältigung frühkindlicher Beziehungserfahrungen und archetypischer Grundbedingungen menschlichen Lebens.

Nachstehend möchten wir zu den Auflagen, den Empfehlungen und einzelnen Ausführungen kurz Stellung nehmen:

2 Analytische Psychotherapie

Hinsichtlich der von Ihnen unter 2 Analytische Psychotherapie aufgeführten Liste von Weiterbildner*innen mit 6 Supervisor*innen für die analytische Therapie mit Erwachsenen

(LAS), 2 Supervisor*innen für die analytische Therapie mit Kindern und Jugendlichen (AKJS) und 6 Prüfer*innen ohne Anerkennung als eidgenössisch Psychotherapeut*innen, möchten wir ergänzend festhalten, dass diese Weiterbildner*innen die eidgenössische Anerkennung als Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie besitzen. Sie haben an unserem Institut zusätzlich die Weiterbildung Psychoanalyse absolviert und dadurch ergänzend zur Facharztweiterbildung inhaltlich und vom Umfang her Kenntnisse erworben, die jener der eidgenössisch anerkannten psychologischen Psychotherapeut*innen entsprechen.

Auflage 1 Die Kernkonzepte, Alleinstellungsmerkmale und Anknüpfungspunkte zu anderen Therapieausrichtungen sind zu verschriftlichen.

Die oben erwähnten Jung'schen Kernkonzepte sind bereits in einer grossen Breite aus verschiedenen Blickwinkeln in der aktuellen Literatur dargestellt worden. Insbesondere zu erwähnen ist die seit 2016 im Kohlhammer Verlag erschienene, mittlerweile 11- bändige Reihe „Analytische Psychologie C.G. Jungs in der Psychotherapie“. Hier sind die theoretischen Konzepte einschliesslich der Alleinstellungsmerkmale verschriftlicht wie u.a. das Archetypenkonzept, die Komplextheorie, die Individuation, die Typologie oder das Selbst. Die psychotherapeutische Relevanz dieser Konzepte sowie spezifische Methoden sind in dieser Reihe u.a. ausgeführt in Büchern über Träume, die therapeutische Beziehung, Psychotraumatologie oder Depression. Auch zu weiteren spezifischen Jung'schen Methoden wie Imagination, Malen und Sandspiel liegen aktuelle Publikationen vor, die wir falls gewünscht zusammenstellen können.

Anknüpfungspunkte vor allem an verhaltenstherapeutische Schulen wurde bereits von Pia McMahon, Isabelle Meier und Mario Schlegel beschreiben und diskutiert. (Meier, I. (2014).

Complexes and Schemas: A comparison of the concepts of Analytical Psychology based on work of C.G. Jung and the Schema Therapy of Jeffrey Young. *International Journal of Psychotherapy*. 17 (3), 71-80 / McMahon, P. (2015). Märchen als Ressource bei maladaptiven Schemata und pathogenen Komplexepisoden. *Psychotherapie-Wissenschaft*, 4(2), 67–78 / Mario Schlegel (2014) Komplexe und Schemata: Konzeptionelle Gemeinsamkeiten der Analytischen Psychologie und der Schematherapie / Schlegel, M. (2014). Komplexe und Schemata: Konzeptionelle Gemeinsamkeiten der Analytischen Psychologie und der Schematherapie. *Psychotherapie-Wissenschaft* 79-86)

Auflage 2 Das Curriculum ist in seiner Gänze konkret und operationalisiert abzubilden und dahingehend zu ergänzen, dass in den Modulen und Kursen der Bezug zu den in Auflage 1 geforderten Kernkonzepten ersichtlich wird.

Wir möchten nochmals herausheben, dass die Jung'sche Psychologie und Psychotherapie von einem grundsätzlich entwicklungsfähigen Individuum ausgeht, welches in archetypischen, kulturellen und familiären Kontexten steht und zu Psychotherapeut*innen in einer sich stets wandelnden und immer zum Teil auch unbewussten vielschichtigen Beziehung steht. Eine solche Sichtweise des Menschen bringt es mit sich, dass eine Operationalisierung nicht in derselben Weise wie beispielsweise bei der Verhaltenstherapie möglich ist. Therapeutische Interventionen sind abhängig von den Beziehungs-Kontexten der

Patient*innen, zu welchen auch die Übertragung zu den Psychotherapeut*innen gehört. Entsprechend können Interventionen nur zum Teil regelhaft-voraussehbare Wirkung zeigen. Die Komplex- und Übertragungstheorien liefern bezüglich der Wirkfaktoren gut abgesicherte Indikatoren, die bei den therapeutischen Interventionen zu berücksichtigen sind. Innerhalb des Methodenkatalogs bleibt aber immer ein Spielraum an möglichen Interventionen. Der fachgerechte und professionelle Umgang mit diesem Spielraum wird in unseren angebotenen Lehrveranstaltungen (wie auch in der Supervision) ausgiebig diskutiert und eingeübt.

Empfehlung 1: Die Expert*innenkommission empfiehlt das Organigramm bezüglich Verantwortung und Aufgaben zu vervollständigen und dieses auf der Homepage zu veröffentlichen.

Diese Anregung nehmen wir gerne an.

Auflage 3 Im Erklärungsmodell sind die Kernkonzepte des Jung'schen Ansatzes (siehe Auflage 1) dargelegt und die Wirkfaktoren beschrieben.

Wie in unseren Anmerkungen zur Auflage 1 bereits erwähnt, gibt es zum Jung'schen Erklärungsmodell eine grosse Fülle an aktueller Literatur. Wir können aber die Eckpfeiler der Jung'schen Psychologie und Psychotherapie nochmals darlegen und die Wirkfaktoren der Jung'schen Psychotherapie konkreter und nachvollziehbar beschreiben.

Auflage 4 Das C. G. Jung-Institut erstellt eine Tabelle oder eine Übersicht, in der die im Standard genannten Bereiche und die Integration in die verschiedenen Teile des Curriculums ausformuliert beschrieben werden.

Wir möchten nochmals herausheben, dass alle unter 2.1.2 angegebenen Bereiche a) - f) an unserem Institut in verschiedenen Fächern regelmässig gelehrt werden, so dass alle Studierenden im Verlauf ihres mindestens 4-jährigen Studiums die geforderten Grundlagen und Kompetenzen erwerben.

Auch in den Supervisionen und Fallberichten werden die genannten Bereiche anhand von Therapieverläufen eingehend besprochen, gelehrt und geprüft.

Hinsichtlich der erwähnten OPD-Kenntnisse wollen wir erwähnen, dass diese regelmässig angeboten werden, z.B. im kommenden SS 2023 als Grundkurs und im WS 23/24 als Aufbaukurs. Jeder Studierende kann im Verlauf des Studiums mindestens einmal einen Grund- und Aufbaukurs besuchen. Studierende müssen den Erwerb der geforderten Kenntnisse in ihrem Testatheft nachweisen.

Grundsätzlich bieten wir im Durchschnitt jährlich 700 Credits Theorie zu den geforderten sowie zu weiteren Themen an. Der grosse Umfang des Angebots stösst auf gute Resonanz; sehr viele Studierende besuchen deutlich mehr als die geforderten 500 Credits Theorie.

Wir betrachten es deshalb für ausreichend, anhand der Vorlesungsverzeichnisse über vier Jahre nachzuweisen, dass die geforderten Kenntnisse erworben werden.

Auflage 5 Das C. G. Jung-Institut erstellt eine Liste mit 10 Primärstudien, in denen die therapeutischen Veränderungen aus Sicht der Patient*innen (z.B. mittels Prä-Post-Befragung) unabhängig erfasst und dokumentiert wurden. Es kann sich dabei um qualitative und quantitative Primärstudien handeln (jedoch nicht um ausschliesslich von Therapeut*innen interpretierten Fallbeispielen). Sollte dies nicht möglich sein, so muss in transparenter Weise darauf aufmerksam gemacht und als entsprechendes Forschungsdesiderat hingewiesen werden.

An unserem Institut ist die Notwendigkeit von Forschung unbestritten.

Der mittlerweile eingeführte Ratingbogen HoNOS für Erwachsene und HoNOSCA für Kinder und Jugendliche in unserem Ambulatorium wird uns zukünftig ermöglichen, eine Primärstudie auszuarbeiten. Weitere Forschungen am Ambulatorium sind bereits angedacht, allerdings sind unsere finanziellen Ressourcen sehr begrenzt.

Wir werden darüber hinaus die nationalen und internationalen Primärstudien zusammenzutragen. Darin beschriebene Erkenntnisse werden anschliessend in die Lehre integriert, zusätzlich zu den bereits derzeit vermittelten Forschungsergebnissen.

Empfehlung 2: Die Expert*innenkommission empfiehlt im Vertiefungsschwerpunkt Kinder und Jugendliche eine Messung gemäss HoNOSCA.

Hinsichtlich der Empfehlung 2 der Expert*innen unter Ausführungen zu Standard 2.3. «Eigene psychotherapeutische Tätigkeit» möchten wir erwähnen, dass wir den HoNOSCA bereits nutzen, leider wurde das im Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie zwar auf S. 23 unter Fallberichte (Art 31, 4) erwähnt, aber nicht auf S. 20 unter Artikel 26, 2. Wir werden das dort ergänzen.

Empfehlung 3: Die Expert*innenkommission empfiehlt, die negative Haltung gegenüber der Videosupervision zu überdenken.

Wir werden das in unseren Gremien und mit den Studierenden ausführlich reflektieren und diskutieren.

Auflage 6 Das C. G. Jung-Institut muss die Wissens- und Handlungskompetenzen im Curriculum als Minimalanforderungen beschreiben.

Die im Curriculum beschriebenen Module und Fächer sind als Rahmenbedingungen der Wissens- und Handlungskompetenzen zu verstehen. Wir können das konkreter und praxisrelevant ausformulieren.

Auflage 7 Die Mindestanforderungen an die Abschlussprüfung sind expliziter im Prüfungsreglement zu definieren.

Die Expert*innen bestätigen, dass die Auflistung der Kenntnisse umfassend ist, aber nicht in die Tiefe geht. In unserer Erfahrung wissen Studierende nach Besuch der Seminare, dem Erhalt der Handouts, dem Durcharbeiten der Literatur, dem Verfassen der Seminararbeiten und dem Vorgespräch mit den Prüfer*innen genau, was inhaltlich im Rahmen der Stichworte geprüft wird. Auf eine ausführlichere Darstellung der Prüfungsinhalte kann deshalb u.E. verzichtet werden.

Auch die Mindestanforderungen für den schriftlichen Fallbericht im Rahmen der Abschlussprüfung sind im Weiterbildungscurriculum genau definiert. Die darauf aufbauende mündliche Abschlussprüfung ist im Wesentlichen ein Gespräch zwischen Prüfer*innen, Expert*innen und Student*innen. Wie bei allen unseren Prüfungen geht es nicht nur um das Abfragen von definierbarem Wissen. Vielmehr wird auch geprüft, ob die Student*innen in der Lage sind, komplexe Themen eigenständig zu bearbeiten, ihre theoretische und psychotherapeutische Sichtweise und ihre Relevanz für die psychotherapeutische Arbeit neben vertieftem Fachwissen und profunden Methodenkenntnissen schlüssig darzulegen.

Die weit angelegte schriftliche Abschlussprüfung „Existenzielle Fragen sowie gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Relevanz für die Psychotherapie“ wird zwischen den Prüfer*innen und den Studierenden vorgängig thematisch sorgfältig eingegrenzt und die zu verwendende Literatur gemeinsam bestimmt. Hier geht es darum, ein selbst gewähltes, existenzielles Thema aus der Sicht der Analytischen Psychologie C. G. Jung im Hinblick auf die praktische psychotherapeutische Tätigkeit zu beleuchten.

Standard 4.1 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die von Ihnen genannte interprofessionelle Vielfalt erachten wir ebenfalls als wichtig, um den im berufspraktischen Alltag notwendigen interdisziplinären Dialog zu ermöglichen.

Die interprofessionelle Vielfalt ist u.a. möglich, weil Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie bei uns nur Weiterbildner*in sein können, wenn sie zusätzlich zum Facharztstitel und der dabei geforderten mindestens 3-jährigen Weiterbildung Psychotherapie zusätzlich noch mindestens 2 Jahre an unserem Institut studieren, um vertiefte psychotherapeutische Kenntnisse zu erwerben, die jener der eidgenössisch anerkannten psychologischen Psychotherapeuten entsprechen.

Wir wollen auch zukünftig Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie ermuntern, ihre psychotherapeutische Weiterbildung bei uns in der beschriebenen Form zu vertiefen. Derzeit sind weniger als 10 Prozent unserer Weiterbildner*innen am Institut Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie, und diese Quote wird sich nicht erhöhen.

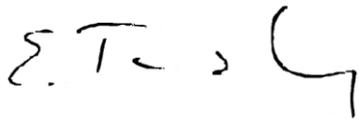
Die am Institut gelebte interprofessionelle Vielfalt zeigt sich auch in der von uns angebotenen psychotherapeutischen Weiterbildung für Ärzt*innen zum Fachtitel Psychiatrie und Psychotherapie; hier sind mehr als 90 Prozent der Weiterbildner*innen eidgenössisch anerkannte psychologische Psychotherapeut*innen.

Empfehlung 4: Die Expert*innen*kommission empfiehlt, das Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner*innen und Dozierenden, mit dem jeweilig erworbenen Fachtitel, respektive den Hinweis „eidgenössisch anerkannte(r) Psychotherapeut*in, zu ergänzen.

Diese Empfehlung nehmen wir gerne auf.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Curatorium



Evy Tausky
Präsidentin des Curatoriums

Für den Vorstand Lehre



Dr. Renate Daniel
Programmdirektion



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

CH-3003 Bern
GS EDI

Einschreiben

C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht
Frau Dr. Lea Richter
Studiendirektorin
Hornweg 28
8700 Küsnacht

Bern, 4. September 2023

in Sachen

C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht
Hornweg 28
8700 Küsnacht

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs „Analytische Psychotherapie“ des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, eingereicht am 4. April 2022; **Akkreditierungsentscheid**

I. Sachverhalt

- A. Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht (nachfolgend C.G. Jung-Institut) wurde 1948 unter Mitwirkung des Schweizer Psychiaters C.G. Jung als Lehr- und Forschungsinstitut gegründet. Das C.G. Jung-Institut ist als gemeinnützige Organisation in der Rechtsform einer Stiftung organisiert. Seit der Gründung im Jahr 1948 bildet das C.G. Jung-Institut Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Welt zu Psychoanalytikerinnen und -analytikern und zu analytischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten aus. Im ordentlich akkreditierten „Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ sind aktuell 31 Weiterzubildende eingeschrieben. Diese verteilen sich wie folgt auf die drei Vertiefungsschwerpunkte: Erwachsene (E): 22 Weiterzubildende; Kinder und Jugendliche (K): 0 Weiterzubildende und Vertiefungsschwerpunkt Erwachsene, Kinder und Jugendliche (C): 9 Weiterzubildende.
- B. Am 4. April 2022 hat das C.G. Jung-Institut das Gesuch um Akkreditierung (datiert 1. April 2022) des Weiterbildungsgangs «Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie» gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 26. April 2022 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt und das C.G. Jung-Institut über die Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs «Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie» fand am 24. Mai 2022 per Videokonferenz statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 22. August 2022 in den Räumlichkeiten des C.G. Jung-Instituts in Küsnacht statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang Analytische Psychotherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des C.G. Jung-Instituts bestens vorbereitet.
- F. Das C.G. Jung-Institut hat am 11. Oktober 2022 zu den Auflagen und Empfehlungen im vorläufigen Expertenbericht vom 13. September 2022 Stellung genommen. Es kann die Beurteilung der Expertenkommission z.T. nachvollziehen.
- G. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Expertenbericht vom 24. Oktober 2022 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Analytischer Psychotherapie des C.G. Jung-Instituts mit sieben Auflagen (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 5).
- H. Am 20. Dezember 2022 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung. (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang Analytische Psychotherapie des C.G. Jung-Instituts mit sieben Auflagen zu akkreditieren.
- I. Mit Entscheid vom 27. Februar 2023 empfiehlt die Psychologieberufekommission (PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang Analytische Psychotherapie des C.G. Jung-Instituts mit Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- J. Mit Schreiben per E-Mail vom 11. Mai 2023 hat das BAG das C.G. Jung-Institut im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und diesem die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme bis 10. Juni 2023 per E-Mail einzureichen.

- K. Das C.G. Jung-Institut hat in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2023 schriftlich erklärt, den Entwurf des Akkreditierungsentscheids und die darin formulierten Auflagen zu akzeptieren und diese so bald wie möglich umzusetzen.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 PsyG eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 Psychologieberufeverordnung vom 15. März 2013¹ (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013² (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG stellt die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 35 PsyG i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.³
8. Die Kosten für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge werden durch Gebühren zulasten der Gesuchstellerinnen und -steller finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.811

² SR 935.811.1

³ www.akkreditierte-weiterbildungen-psyg.admin.ch

B. Materielles

1. Am 22. August 2022 hat die Vor-Ort-Visite in den Räumlichkeiten des C.G. Jung-Instituts in Küssnacht stattgefunden. Der im Anschluss verfasste vorläufige Expertenbericht vom 13. September 2022 wurde dem C.G. Jung-Institut zur Stellungnahme unterbreitet. Der vorläufige Expertenbericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang mit sieben Auflagen (vgl. nachfolgende Ziffer 5) zu akkreditieren. Die Expertengruppe formuliert in ihrem Bericht vier Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs.
2. Am 11. Oktober 2022 hat das C.G. Jung-Institut zum vorläufigen Expertenbericht Stellung genommen. Es bedankt sich für das offene Gespräch anlässlich der vor-Ort-Visite und den ausführlichen Fremdevaluationsbericht und nimmt Stellung zu den von der Expertenkommission ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen (siehe Anhang «Stellungnahme» im Expertenbericht vom 24. Oktober 2022).
3. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Fremdevaluationsberichts ist aus ihrer Sicht nicht angezeigt.
4. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang Analytische Psychotherapie des C.G. Jung-Instituts 14 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, 8 betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Standards wurde von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet. In ihrem definitiven Expertenbericht vom 24. Oktober 2022 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Expertenbericht, Seite 23).

Stärken:

- Interdisziplinarität, internationale Beziehungen
- Offenheit für andere Ansätze
- Sorgfalt am Einzelfall
- wertschätzende Haltung gegenüber den Studierenden und Patienten, kulturelle Sensibilität
- differenzierte Partizipationsmöglichkeiten -> Kommissionen
- familiäre und vertrauensvolle Atmosphäre
- Mehrsprachigkeit
- hohe Bereitschaft die Therapeutenpersönlichkeit herauszubilden, hohes Engagement

Schwächen:

- Wenige Studierende
- Mangelhaft ausformulierter Bericht bezüglich eigener Konzepte, Grenzen und wissenschaftlicher Fundierung und nicht leserfreundlich formulierter Bericht da Beantwortung von Qualitätsstandards mit Verweis auf Anhänge.
- Bezug zwischen störungsspezifischen Konzepten und jungianischen Konzepten herstellen
- Empfehlungen konstruktiv brauchen, um nach aussen konturierter zu erscheinen, ein klares Profil zu haben, das sind wir und das sind wir auch nicht
- Zukunft Ambulatorium: Entwicklung eines neuen Studiengangs im Spannungsfeld des Anordnungsmodells
- Hürden für neue Lehranalytiker*innen/Selbsterfahrungstherapeut*innen und Supervisor*innen, sollen die so hoch bleiben im Zusammenhang mit dem Nachwuchs bezüglich der zusätzlich zu absolvierenden Fortbildung in Psychoanalyse.

5. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Analytische Psychotherapie» des C.G. Jung-Instituts mit folgenden sieben Auflagen:

- Auflage 1: Die Kernkonzepte, Alleinstellungsmerkmale und Anknüpfungspunkte zu anderen Therapieausrichtungen sind zu verschriftlichen.
- Auflage 2: Das Curriculum ist in seiner Gänze konkret und operationalisiert abzubilden und dahingehend zu ergänzen, dass in den Modulen und Kursen der Bezug zu den in Auflage 1 geforderten Kernkonzepten ersichtlich wird.
- Auflage 3: Im Erklärungsmodell sind die Kernkonzepte des Jung'schen Ansatzes (siehe Auflage 1) dargelegt und die Wirkfaktoren beschrieben.
- Auflage 4: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Tabelle oder eine Übersicht, in der die im Standard genannten Bereiche und die Integration in die verschiedenen Teile des Curriculums ausformuliert beschrieben werden.
- Auflage 5: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Liste mit 10 Primärstudien, in denen die therapeutischen Veränderungen aus Sicht der Patient*innen (z.B. mittels Prä-Post Befragung) unabhängig erfasst und dokumentiert wurden. Es kann sich dabei um qualitative und quantitative Primärstudien handeln (jedoch nicht um ausschliesslich von Therapeut*innen interpretierte Fallbeispiele). Sollte dies nicht möglich sein, so muss in transparenter Weise darauf aufmerksam gemacht und als entsprechendes Forschungsdesiderat hingewiesen werden.
- Auflage 6: Das C.G. Jung-Institut muss die Wissens- und Handlungskompetenzen im Curriculum als Minimalanforderungen beschreiben.
- Auflage 7: Die Mindestanforderungen an die Abschlussprüfung sind expliziter im Prüfungsreglement zu definieren.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission vier Empfehlungen:

- Empfehlung 1: Die Expert*innenkommission empfiehlt das Organigramm bezüglich Verantwortung und Aufgaben zu vervollständigen und dieses auf der Homepage zu veröffentlichen.
- Empfehlung 2: Die Expert*innenkommission empfiehlt für den Vertiefungsschwerpunkt Kinder und Jugendliche ist eine Messung gemäss HoNOSCA.
- Empfehlung 3: Die Expert*innenkommission empfiehlt, die negative Haltung gegenüber der Videosupervision zu überdenken.
- Empfehlung 4: Die Expert*innenkommission empfiehlt, das Verzeichnis der akkreditierten Weiterbildner*innen und Dozierenden mit dem jeweilig erworbenen Fachtitel respektive dem Hinweis «eidgenössisch anerkannte(r) Psychotherapeut*in, zu ergänzen.

6. Die AAQ hat ihren Antrag vom 20 Dezember 2022 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht. Der Antrag der AAQ enthält die Rückmeldung des Ausschusses Kommission PsyG. Dieser verweist explizit auf die Einschätzung der Expertenkommission zu Qualitätsstandard 2.1.2 (AkkredV-PsyG, Anhang 1), den

diese als teilweise erfüllt erachtet. Gestützt auf den Antrag der Expertenkommission im Fremdevaluationsbericht vom 24. Oktober 2022 und die eigene Überprüfung des Expertenberichts sowie der Diskussion des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe stellt die AAQ den Antrag auf Akkreditierung des Weiterbildungsganges mit sieben Auflagen.

7. Die Psychologieberufekommission (PsyKo) hat sich an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2023, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungscurriculums Analytische Psychotherapie des C.G. Jung-Instituts ausführlich beraten.

Die Mehrheit der PsyKo empfiehlt, die erste von der Expertenkommission formulierte Auflage beizubehalten, ebenso wie die dritte von der Expertenkommission formulierte Auflage.

Zur zweiten von der Expertenkommission formulierten Auflage ist die PsyKo der Meinung, dass diese in eine Empfehlung umgewandelt werden könnte.

Bei Auflage 5 ist die PsyKo der Meinung, dass diese unbedingt belassen werden und «direktiver» formuliert werden sollte. Zu den weiteren Auflagen, die von der Expertenkommission formuliert wurden, äussert sich die PsyKo nicht.

Die PsyKo bezieht sich auf Qualitätsstandard 1.2.2. und erachtet es als wichtig, dass das Organigramm des Weiterbildungsganges und somit auch die Verantwortlichkeiten innerhalb des C.G. Jung-Instituts auf der Homepage für Interessierte klar ersichtlich sind und empfiehlt deshalb, dass Empfehlung 1 der Expertenkommission in eine Auflage umgewandelt wird. In diesem Zusammenhang und bezugnehmend auf Qualitätsstandard 4.1. (Prüfbereich 4 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner), meint die PsyKo, dass die Qualifikation der Dozierenden in direktem Zusammenhang mit der anvisierten Weiterbildung und im Kontext der Verantwortlichkeiten steht und es somit elementar ist, dass Interessierte und Weiterzubildende Bescheid wissen über den Hintergrund der Personen, die die Weiterbildung anbieten. Sie erachtet es deshalb als sinnvoll, die Empfehlung 4 der Expertenkommission in eine Auflage umzuwandeln.

8. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch des C.G. Jung-Instituts um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs Analytische Psychotherapie sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit 5 Auflagen zu akkreditieren.

Prüfbereich 1 (Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung)

Die Qualitätsstandards in diesem Prüfbereich verweisen unter anderem auf die Zielsetzungen und Schwerpunkte des Weiterbildungsganges und auf den detaillierten Beschrieb der gemäss Prüfbereich 2 notwendigen theoretischen und praktischen Inhalte sowie deren Lehr- und Lernformen. Der Expertenkommission fehlt die konkrete und detaillierte Verschriftlichung der Kernkonzepte und der Spezifika des gelehrten Jung'schen Ansatzes, weshalb sie Standard 1.1.1. als teilweise erfüllt qualifiziert.

Das EDI stützt sich auf die Anmerkungen der PsyKo und auf die im Expertenbericht formulierte Empfehlung zu diesem Qualitätsstandard, sowie auf ergänzende Ausführungen der Expertenkommission/der PsyKo. Standard 1.1.1 im Prüfbereich 1 enthält keine Forderung nach «Anknüpfungspunkten zu anderen Therapieausrichtungen, weshalb das EDI auf diesen Teil der Auflage verzichtet und folgende Auflage formuliert:

- Auflage 1: Die Kernkonzepte und Alleinstellungsmerkmale des Jung'schen Ansatzes der Weiterbildung sind im Sinne eines Leitbildes, resp. eines Erklärungsmodells zu verschriftlichen und dem interessierten Publikum und potentiellen Weiterzubildenden – z.B. über die Homepage des Weiterbildungsganges – auf verständliche Weise zugänglich zu machen.

Des Weiteren befand die Expertenkommission den Beschrieb der in den Modulen vermittelten Lehrinhalte als zu wenig detailliert und übersichtlich. Sie fordert eine klare Darstellung sowie eine

Gesamtübersicht des Curriculums, welches die Lehrinhalte mit Bezug zu den in Auflage 1 geforderten Kernkonzepten differenziert abbildet. Die Expertenkommission befand deshalb Standard 1.1.3. als nur teilweise erfüllt. In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Expertenberichts betont das C.G. Jung-Institut, dass «eine Operationalisierung nicht in derselben Weise wie beispielsweise bei der Verhaltenstherapie möglich ist» und bezieht sich dabei auf den «Spielraum an möglichen Interventionen» innerhalb des Methodenkatalogs. Das EDI erachtet die Forderung nach einem übersichtlichen und strukturierten Curriculum nicht als widersprüchlich zu dieser Auslegung und verweist auf Qualitätsstandard 1.1.3. Die Inhalte des Curriculums sind so abzubilden, dass die geforderten Bereiche a-f des Qualitätsstandards 2.1.2 (vgl. Auflage 4 Expertenbericht, Seite 12) vollumfänglich ausgewiesen und den einzelnen Kategorien zuzuweisen sind und gleichzeitig der Forderung nach «Darstellung der therapeutischen Kerninhalte[n] und den daraus abgeleiteten therapeutischen Interventionen, die in den Modulen vermittelt und didaktisch integriert werden» (Expertenbericht, Seite 7) gerecht werden. Das EDI fasst deshalb Auflagen 1 und 4 der Expertenkommission zusammen und formuliert folgende Auflage:

Auflage 2: Das C.G. Jung-Institut präsentiert ein übersichtliches, strukturiertes Curriculum, welches die in den Modulen vermittelten Grundlagen detailliert ausweist (Lehrziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen und Literatur) und Bezug nimmt auf die in QS 2.1.2 geforderten Bereiche a-f.

Qualitätsstandard 1.2.2 verlangt, dass «Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten [...] definiert und den Weiterzubildenden bekannt» sind. Basierend auf der Empfehlung der Expertenkommission und auf der Meinung der PsyKo, diese in eine Auflage umzuwandeln, formuliert das EDI folgende Auflage:

Auflage 3 Das C.G.-Jung Institut vervollständigt sein Organigramm inkl. Gremien- und Kommissionsstruktur und schafft dadurch Transparenz bezüglich Verantwortung und Aufgaben innerhalb des Instituts und des Weiterbildungsgangs. Diese Organisationsstruktur ist Interessierten und den Weiterzubildenden zugänglich.

Prüfbereich 2 (Inhalte der Weiterbildung) verlangt unter anderem, dass die Weiterbildung «mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie» vermittelt (QS 2.1.1, wozu die Expertenkommission Auflage 3 formulierte). Das EDI bezieht sich auf die zu Auflage 1 angemerkten Ausführungen und verzichtet auf eine weitere Auflage zum Erklärungsmodell.

Qualitätsstandard 2.1.3 verweist auf wissenschaftlich fundierte Inhalte der Weiterbildung und fordert, dass Erkenntnisse der Psychotherapieforschung in die Weiterbildung einfließen. Die PsyKo schliesst sich der Meinung der Fachkommission an und empfiehlt zudem, deren Auflage 5 direkter zu verfassen. Das EDI formuliert folgende Auflage:

Auflage 4: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Liste mit 10 Primärstudien, in denen die therapeutischen Wirkmechanismen der Jung'schen Psychotherapie respektive der psychodynamischen Therapie erfasst und dokumentiert wurden. Es kann sich dabei um qualitative und quantitative Primärstudien handeln (jedoch nicht um ausschliesslich von Therapeutinnen und Therapeuten interpretierten Fallbeispielen).

Prüfbereich 3 (Weiterzubildende)

Qualitätsstandard 3.1.2 verlangt eine regelmässige Beurteilung der Entwicklung der personellen und der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden. Gemäss Expertenkommission «dürfte die Operationalisierung [...] aufgrund einer präziseren Beschreibung der Kursinhalte [...] noch deutlicher ausfallen» (Seite 19, Expertenbericht). Das EDI stützt sich auf die Stellungnahme des C.G. Junginstituts zum provisorischen Expertenbericht und ist mit diesem einig, dass

die Rahmenbedingungen der Wissens- und Handlungskompetenzen durch die Inhalte des Curriculums gegeben sind. Es folgt der Meinung der Expertinnen und Experten, dass eine präzisere Beschreibung der curricularen Inhalte zur Konkretisierung der Wissens- und Handlungskompetenzen beiträgt. Das EDI übernimmt die Auflage der Expertenkommission:

Auflage 5: Das C.G. Jung-Institut muss die Wissens- und Handlungskompetenzen für Weiterzubildende im Curriculum als Minimalanforderungen beschreiben.

Die Erfüllung von Qualitätsstandard 3.1.3. ist aus Sicht der PsyKo unbedenklich. Das EDI verzichtet darauf, die Auflage 7 der Expertenkommission zu verfügen und beruft sich dabei auf die Rückmeldung der PsyKo und auf die Stellungnahme der verantwortlichen Organisation, in welcher sie nachvollziehbar darlegt, wie sie Qualitätsstandard 3.1.3 einhält.

Zur Erfüllung dieser Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von 24 Monaten als angemessen.

9. Das C.G. Jung-Institut hat gegenüber dem EDI innert 24 Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung, die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Auflagenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten des C.G. Jung-Instituts. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
10. Am 11. Mai 2023 hat das BAG dem C.G. Jung-Institut den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis 10. Juni 2023 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁴).
11. Am 9. Juni 2023 hat das C.G. Jung-Institut dem BAG schriftlich mitgeteilt, dass es sich mit den im Entwurf des Akkreditierungsentscheids formulierten Auflagen und der zur Erfüllung gesetzten Frist von zwei Jahren einverstanden erklärt. Das C.G. Jung-Institut möchte die Auflagen als Massnahmen zur Qualitätssicherung seines Weiterbildungsgangs so bald wie möglich umsetzen.

⁴ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang «Analytische Psychotherapie» des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, wird mit fünf Auflagen akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
 - Auflage 1: Die Kernkonzepte und Alleinstellungsmerkmale des Jung'schen Ansatzes der Weiterbildung sind im Sinne eines Leitbildes, resp. eines Erklärungsmodells zu verschriftlichen und dem interessierten Publikum und potentiellen Weiterzubildenden – z.B. über die Homepage des Weiterbildungsganges – auf verständliche Weise zugänglich zu machen.
 - Auflage 2: Das C.G. Jung-Institut präsentiert ein übersichtliches, strukturiertes Curriculum, welches die in den Modulen vermittelten Grundlagen detailliert ausweist (Lehrziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen und Literatur) und Bezug nimmt auf die in QS 2.1.2 geforderten Bereiche a-f.
 - Auflage 3: Das C.G.-Jung Institut vervollständigt sein Organigramm inkl. Gremien- und Kommissionsstruktur und schafft dadurch Transparenz bezüglich Verantwortung und Aufgaben innerhalb des Instituts und des Weiterbildungsganges. Diese Organisationsstruktur ist Interessierten und den Weiterzubildenden zugänglich.
 - Auflage 4: Das C.G. Jung-Institut erstellt eine Liste mit 10 Primärstudien, in denen die therapeutischen Wirkmechanismen der Jung'schen Psychotherapie respektive der psychodynamischen Therapie erfasst und dokumentiert wurden. Es kann sich dabei um qualitative und quantitative Primärstudien handeln (jedoch nicht um ausschliesslich von Therapeutinnen und Therapeuten interpretierten Fallbeispielen).
 - Auflage 5: Das C.G. Jung-Institut muss die Wissens- und Handlungskompetenzen für Weiterzubildende im Curriculum als Minimalanforderungen beschreiben.
3. Das C.G. Jung-Institut hat gegenüber dem EDI innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung die Erfüllung dieser fünf Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügbaren Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Der Weiterbildungsgang «Analytische Psychotherapie» des C.G. Jung-Instituts in Küsnacht wird in die im Internet publizierte Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgenommen.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF	22'617.00
Total Gebühren	CHF	<u>25'217.00</u>

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen:

C.G. Jung-Institut
Hornweg 28
8700 Küsnacht

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Beilagen:
Begleitschreiben EDI
Rechnung

Kopien:
AAQ
BAG
PsyKo

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

